

Sitzungsunterlagen

Sitzung des
Jugendhilfeausschusses
Antragsfrist: 06.09.2018
04.10.2018

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	3
Einladung Ausschüsse	3
Niederschrift ö. JHA 10.07.2018	4
Vorlagendokumente	9
TOP Ö 5 Planung von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen und Entwicklung von Flächen für neue Kindertageseinrichtungen	9
Vorlage 632/2018-4	9
TOP Ö 6 Jahresbericht der Familienhebamme für 2017	16
Vorlage 487/2018-4	16
Jahresbericht der Familienhebamme 2017 487/2018-4	18
TOP Ö 7 Rückzahlung Sanierungsgeld Kirchliche Zusatzversorgungskasse (KZVK) im Bereich Kindertageseinrichtungen	26
Vorlage ohne Beschluss 482/2018-4	26
Mitteilung Städte- und Gemeindebund 11.06.2018 482/2018-4	28
Anlage 1 - Rahmenvertrag 482/2018-4	30
Anlage 2 - Beitrittserklärung 482/2018-4	39
Anlage 3 - Übersicht Vergleichssummen für die Jugendämter 482/2018-4	40
TOP Ö 8 Antrag der CDU-Fraktion vom 12.06.2018 betr. Präventive Angebote für Kinder und Jugendliche, sowie Familien in der Stadt Bornheim	43
Vorlage 442/2018-4	43
Antrag 442/2018-4	44
Ergänzungsvorlage 442/2018-4	45
Anlage zur Ergänzungsvorlage 442/2018-4	46
TOP Ö 9 Mitteilung / Halbjahresbericht des Bürgermeisters (Bereich JHA)	48
Vorlage ohne Beschluss 534/2018-1	48
Halbjahresbericht Jugendhilfeausschuss 534/2018-1	49
TOP Ö 10 Große Anfrage der FDP-Fraktion vom 25.07.2018 betr. Personalmangel in Bornheimer KiTas	50
Vorlage ohne Beschluss 518/2018-11	50
Große Anfrage 518/2018-11	57

Einladung



Sitzung Nr.	68/2018
JHA Nr.	5/2018

An die Mitglieder
des **Jugendhilfeausschusses**
der Stadt Bornheim

Bornheim, den 20.09.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des **Jugendhilfeausschusses** der Stadt Bornheim lade ich Sie herzlich ein.

Die Sitzung findet am **Donnerstag, 04.10.2018, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2**, statt.

Die Tagesordnung habe ich im Benehmen mit dem Bürgermeister wie folgt festgesetzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 54/2018 vom 10.07.2018	
5	Planung von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen und Entwicklung von Flächen für neue Kindertageseinrichtungen	632/2018-4
6	Jahresbericht der Familienhebamme für 2017	487/2018-4
7	Rückzahlung Sanierungsgeld Kirchliche Zusatzversorgungskasse (KZVK) im Bereich Kindertageseinrichtungen	482/2018-4
8	Antrag der CDU-Fraktion vom 12.06.2018 betr. Präventive Angebote für Kinder und Jugendliche, sowie Familien in der Stadt Bornheim (JHA 10.07.2018, ASS 13.09.2018)	442/2018-4
9	Mitteilung / Halbjahresbericht des Bürgermeisters (Bereich JHA)	534/2018-1
10	Große Anfrage der FDP-Fraktion vom 25.07.2018 betr. Personalmangel in Bornheimer KiTas	518/2018-11
11	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	661/2018-1
12	Anfragen mündlich	
	<u>Nicht-öffentliche Sitzung</u>	
13	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	662/2018-1
14	Anfragen mündlich	

Mit freundlichen Grüßen

Gezeichnet:

Ewald Keils
(Vorsitzende/r)

beglaubigt:


(Verwaltungsfachwirt)

Niederschrift



Sitzung des **Jugendhilfeausschusses** der Stadt Bornheim am Dienstag, **10.07.2018**, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2

X	Öffentliche Sitzung
	Nicht-öffentliche Sitzung

Sitzung Nr.	54/2018
JHA Nr.	4/2018

Anwesende

Vorsitzender

Keils, Ewald CDU-Fraktion

Mitglieder

Färber, Elisa FDP-Fraktion
Flottmeier, Claudia Caritas
Halbach, Adi Diakon Kath. Jugendagentur Bonn
Heller, Petra CDU-Fraktion
Hochgartz, Markus Bündnis 90/Grüne-Fraktion
Müller, Heinz UWG/Forum-Fraktion
Schmelzer, Stefanie Diak. Werk
Theis, Christiane AWO
Tourné, Peter Dr. SPD-Fraktion
Wehrend, Lutz CDU-Fraktion
Wiebe, Andreas CDU-Fraktion
Züge, Rainer SPD-Fraktion

beratende Mitglieder

Eichhorn, Dimitri Stadtjugendring
Gittel, Vanessa Kinder- und Jugendparlament
Scheuer, Uta Schulen
Wiebe, Amy Marie Integrationsrat

Verwaltungsvertreter

Lützenkirchen, Andreas
Paulus, Wolfgang Dr.
Tomkins, Julia
von Bülow, Alice Beigeordnete

Nicht anwesend (entschuldigt)

Bauch, Michaela evang. Kirche
Erb-Ruck, Katrin Agentur für Arbeit
Gomez, Catalina Stadtjugendring
Henseler, Wolfgang Bürgermeister
Lichius, Nicole Jugendamtselternbeirat
Mathia, Detlev Polizei
Nehring, Michael Dr. Justiz
Schlageter, Martin Pfarrer Kath. Kirche
Söllheim, Michael Parität. Wohlfahrtsverband

Tagesordnung

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Entgegennahme der Niederschriften über die Sitzungen Nr. 15/2018 vom 06.03.2018 und 25/2018 vom 10.04.2018	
5	Verlängerung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Erziehungs- und Familienberatungsstelle mit dem Rhein-Sieg-Kreis	289/2018-4
6	Verwendung der investiven Haushaltsmittel zum Erwerb von Spielgeräten im Jahr 2017	434/2018-4
7	Entwicklung des Schulstandortes Merten	360/2018-6
8	Trägerschaft mobile Jugendarbeit Bornheim	464/2018-4
9	Jahresbericht 2017 der Jugendberufshilfe, lernen fördern Kreisverband Rhein-Sieg e.V.	290/2018-4
10	Jahresberichte 2017 der für Bornheim zuständigen konfessionellen Erziehungsberatungsstellen	402/2018-4
11	Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und SPD vom 06.06.2018 betr. Spielplatzsituation in Sechtem	419/2018-4
12	Antrag der CDU-Fraktion vom 12.06.2018 betr. Präventive Angebote für Kinder und Jugendliche, sowie Familien in der Stadt Bornheim	442/2018-4
13	Große Anfrage der FDP-Fraktion vom 28.05.2018 betr. Bewertung der Stadt Bornheim der Studie der Hochschule Koblenz über die Jugendämter der Bundesrepublik Deutschland	403/2018-4
14	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	456/2018-1
15	Anfragen mündlich	

Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)

AV Ewald Keils eröffnet die Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Jugendhilfeausschuss beschlussfähig ist.

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:
TOP 1 – 15.

Die Tagesordnung der nicht öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:
TOP 16 – 19.

	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	

Frau Sonja Nolden wurde als Schriftführerin bestellt.

2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
----------	---	--

Es wurden keine Ausschussmitglieder verpflichtet.

3	Einwohnerfragestunde	
----------	-----------------------------	--

Es lagen keine Einwohnerfragen vor.

4	Entgegennahme der Niederschriften über die Sitzungen Nr. 15/2018 vom 06.03.2018 und 25/2018 vom 10.04.2018	
----------	---	--

Der Jugendhilfeausschuss erhebt keine Einwände gegen die Niederschriften über die Sitzungen Nr. 15/2018 vom 06.03.2018 und 25/2018 vom 10.04.2018.

5	Verlängerung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Erziehungs- und Familienberatungsstelle mit dem Rhein-Sieg-Kreis	289/2018-4
----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Jahresbericht 2017 sowie die Ausführungen der Erziehungs- und Familienberatungsstelle des Rhein-Sieg-Kreises zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: (siehe Beschlussentwurf Rat).

Beschlussentwurf Rat:

Der Rat beschließt die Verlängerung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Rhein-Sieg-Kreis zur Wahrnehmung der Erziehungsberatung und Förderung der Erziehung in Familien für den Zeitraum 2020 - 2024.

- Einstimmig -

6	Verwendung der investiven Haushaltsmittel zum Erwerb von Spielgeräten im Jahr 2017	434/2018-4
----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Stadtverwaltung zur Anschaffung von Spielgeräten und weiterer Ausstattung von öffentlichen Spielplätzen im Haushaltsjahr 2017.

- Einstimmig -

7	Entwicklung des Schulstandortes Merten	360/2018-6
----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat, die Verwaltung zu beauftragen, die geplante Kindergartenentwicklung im Baugebiet ME 16 umzusetzen und zur Deckung von weiterem Bedarf die Ortschaft Rösberg im Bereich Kuckucksweg und Sportplatz Rösberg mit einzubeziehen.

- mehrheitlich beschlossen -

Abstimmungsergebnis:

- | | |
|--------------------------------|---|
| 11 Stimmen für den Beschluss | (CDU, SPD, FDP, Caritas, BDKJ, UWG, Diak. Werk) |
| 01 Stimmen gegen den Beschluss | (B90/Grüne) |
| 01 Stimmenthaltungen | (AWO) |

8	Trägerschaft mobile Jugendarbeit Bornheim	464/2018-4
----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, die Trägerschaft für das Angebot der mobilen Jugendarbeit Bornheim für drei Jahre neu zu vergeben.

- Einstimmig -

9	Jahresbericht 2017 der Jugendberufshilfe, lernen fördern Kreisverband Rhein-Sieg e.V.	290/2018-4
----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Jahresbericht 2017 der Jugendberufshilfe des Trägers lernen fördern Kreisverband Rhein-Sieg e.V. zur Kenntnis.

- Einstimmig -

10	Jahresberichte 2017 der für Bornheim zuständigen konfessionellen Erziehungsberatungsstellen	402/2018-4
-----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Jahresberichte 2017 der Katholischen Familien- und Erziehungsberatungsstelle für die Stadt Bonn und den Rhein-Sieg-Kreis sowie der Evangelischen Beratungsstelle für Erziehungs-, Jugend-, Ehe- und Lebensfragen zur Kenntnis.

- Einstimmig -

11	Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und SPD vom 06.06.2018 betr. Spielplatzsituation in Sechtem	419/2018-4
-----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung,

- 1.) einen geeigneten Standort für einen Bolzplatz mit ca. 900 qm Spielfläche zu suchen. Dabei soll insbesondere der im FNP als Grünfläche ausgewiesene Bereich am Stafelsweg geprüft werden,
- 2.) die Kosten für eine solche Fläche zu ermitteln,
- 3.) zu prüfen, inwieweit die beiden naheliegenden Spielplätze an der Ecke Kronprinzenstraße/Krausbitzchen, Weimarer Straße und/oder die Spielfläche auf dem Schulhof durch zusätzliche Spielgeräte, insbesondere für kleinere Kinder aufgewertet werden können und
- 4.) zu prüfen, welche Folgenutzungen für das Grundstück Berner Straße möglich wären, um eine Finanzierung der entstehenden Kosten der og. Maßnahmen zu erreichen.

- Einstimmig -

12	Antrag der CDU-Fraktion vom 12.06.2018 betr. Präventive Angebote für Kinder und Jugendliche, sowie Familien in der Stadt Bornheim	442/2018-4
-----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Bürgermeister wird beauftragt, zur Beratung des Haushaltes im Jugendhilfeausschuss darzustellen, welche Zuwendungen bzw. Personalkosten für präventive Angebote für Kinder und Jugendliche sowie Familien gezahlt werden, aufgeschlüsselt nach

- Höhe der Zuwendung / Personalkosten
- erstmaliger Abschluss
- evtl. Veränderungen in der Höhe der Zuwendung oder Leistung.

- Einstimmig -

13	Große Anfrage der FDP-Fraktion vom 28.05.2018 betr. Bewertung der Stadt Bornheim der Studie der Hochschule Koblenz über die Jugendämter der Bundesrepublik Deutschland	403/2018-4
-----------	---	-------------------

- Kenntnis genommen -

14	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	456/2018-1
-----------	---	-------------------

Keine.

15	Anfragen mündlich	
-----------	--------------------------	--

Keine.

Ende der Sitzung: 19:15 Uhr

gez. Ewald Keils
Vorsitz

gez. Sonja Nolden
Schriftführung

Jugendhilfeausschuss	04.10.2018
----------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	632/2018-4
-------------	------------

Stand	31.08.2018
-------	------------

Betreff Planung von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen und Entwicklung von Flächen für neue Kindertageseinrichtungen

Beschlussentwurf

Der Jugendhilfeausschuss

- nimmt die Ausführungen zur Planung von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen zustimmend zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, auf dieser Grundlage die notwendigen Maßnahmen zur Schaffung von Betreuungsplätzen umzusetzen und
- beauftragt die Verwaltung; potentielle Grundstücksflächen im gesamten Stadtgebiet Bornheims für die Errichtung von Kindertageseinrichtungen bzw. Provisorien zu prüfen.

Sachverhalt

Die Grundlage für die Planung von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen ist die vom Jugendhilfeausschuss am 16. November 2017 verabschiedete „Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen 2018 – 2021“. Der Beschlussentwurf sieht die Schaffung von insgesamt 22 neuen Kindergartengruppen - insbesondere im Hinblick auf geplante Neubaugebiete - zum nächstmöglichen Zeitpunkt vor (vgl. Vorlage Nr.: 735/2017-4).

Diese vor einem Jahr dargestellte Entwicklung ist immer wieder aufgrund der aktuellen Daten und Fakten zu überprüfen. Dabei sind gerade die Erkenntnisse aus neuen Wohngebieten in die Planungen einzubeziehen. In Merten, Hersel, Roisdorf aber auch in Rösberg befindet sich die Planung für insgesamt mehr als 500 Wohneinheiten in der Umsetzung, die Auswirkungen auf Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen und die Entwicklung von Flächen für neue Kindertageseinrichtungen haben. Auch die Baugebiete in Sechtem und am Hexenweg in Bornheim werden in den nächsten Jahren verstärkt weiter betrieben.

Im Folgenden wird durch verschiedene Analysen (Kita-Navigator, Geburtenanstieg, Zuzug in Neubaugebiete) ein signifikanter Anstieg des Betreuungsbedarfes dargestellt. Um diesen Bedarf frühzeitig decken zu können, ist aus Sicht der Verwaltung eine *stadtweite Flexibilität hinsichtlich der Standortfrage* für neue Kindertageseinrichtungen erforderlich. Ausschlaggebend und vorrangig für die Wahl der Standorte zur Schaffung von neuen Kindergartengruppen ist eine *schnellstmögliche Realisierbarkeit der Vorhaben*.

Derzeit sind folgende Grundstücksflächen als Kita-Standorte vorgesehen:

- Neubaugebiet Bo 24 (Hexenweg): Fläche für 6 Gruppen
- Neubaugebiet Me 16: Fläche für 5 Gruppen
- Neubaugebiet He 31: Fläche für 6 Gruppen
- Ortschaft Roisdorf (Maarpfad): Fläche für 4 Gruppen

Darüber hinaus werden folgende Grundstücksflächen als potentielle Kita-Standorte geprüft:

- Ortschaft Rösberg (Sportplatz oder Kuckucksweg): Fläche für 3 Gruppen
- Neubaugebiet Me 18: Option für ein Provisorium
- Ergänzungsfläche in der Ortschaft Roisdorf, Adenauerallee: Option für Provisorium

Die Auswirkungen neu geschaffener Betreuungseinrichtungen sowie die Bevölkerungsentwicklung durch die Realisierung von Neubaugebieten werden in der zukünftigen Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen dargestellt. Der Anstieg der Kinderzahlen aufgrund weiterer Neubaugebiete (u.a. Bo 25), die zum Zeitpunkt der Erstellung der derzeit gültigen Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen nach dem Jahr 2021 terminiert worden sind, sind dann ebenfalls zu bewerten.

Im Folgenden wird anhand der aktuellen Entwicklungen, Berechnungen und Datenanalysen belegt, dass eine Umsetzung der im Kita-Bedarfsplan berechneten zusätzlichen Betreuungsgruppen zum schnellstmöglichen Zeitpunkt erforderlich ist.

a) Kita-Navigator: Entwicklung der Anzahl der Informationsschreiben

Der Kita-Navigator sieht vor, dass alle Eltern,

- deren Vormerkung vor dem Termin der Platzzusagen (1. Februar) erfolgt ist,
- dessen Aufnahmewunsch der Monat August, September oder Oktober des folgenden Kindergartenjahres ist
- und die bisher kein Platzangebot erhalten haben

von der Stadt Bornheim am 15. April eines Jahres kontaktiert werden. Die Eltern werden in dem Schreiben aufgefordert bei fortbestehendem Interesse an einem Betreuungsplatz eine Wiedervormerkung durchzuführen.

Die folgende Tabelle belegt einen erheblichen Anstieg der versendeten Informationsschreiben in den letzten 3 Jahren.

Datum	Anzahl der Informationsschreiben
15.04.2016	148
15.04.2017	254
15.04.2018	324

Tabelle: Anzahl der versendeten Informationsschreiben (Kita-Navigator)

Der Verbleib des Personenkreises, der am 15. April 2018 ein Informationsschreiben von der Stadt Bornheim erhalten hat (324 Personen), stellt sich nach interner Analyse im August 2018 wie folgt dar:

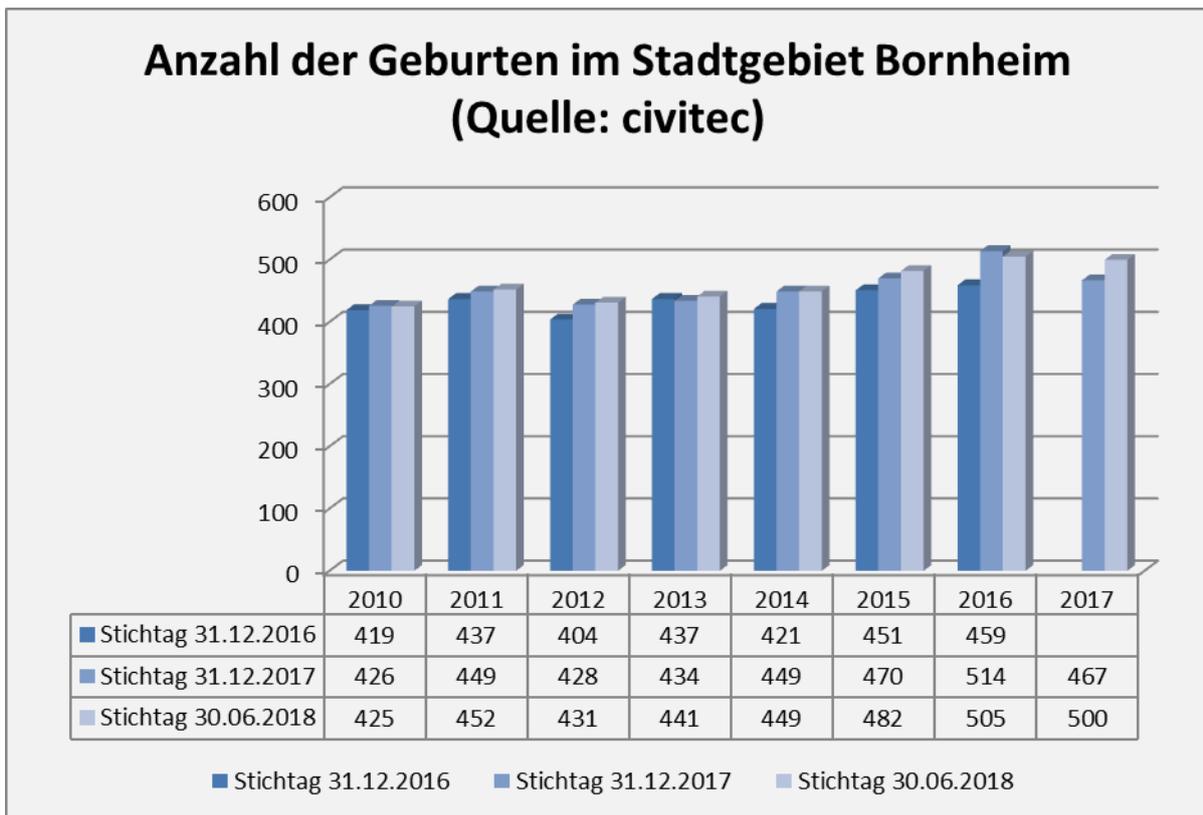
- 108 Personen = Durchführung einer Wiedervormerkung
- 153 Personen = automatische Löschung der Datensätze
- 63 Personen = nachträglicher Erhalt eines Betreuungsvertrages

Demnach haben von diesem Personenkreis 108 Personen (91 u3-Kinder; 17 ü3-Kinder) bis zum Beginn des Kindergartenjahres 2018/2019 keinen Betreuungsplatz erhalten und ihren Bedarf weiterhin aufgrund der Durchführung einer Wiedervormerkung bestätigt. Dies entspricht gemessen an der Gesamtzahl der versendeten Informationsschreiben 33 Prozent.

Der gestiegene Wunsch der Eltern nach einem Betreuungsplatz wird somit sowohl durch die gestiegene Anzahl der versendeten Informationsschreiben zum 15.04.2018 als auch durch die Auswertung dieser Personengruppe verdeutlicht.

b) Entwicklung der Geburten in der Stadt Bornheim

Ein weiterer Indikator für die Notwendigkeit der zeitnahen Umsetzung neuer Kindergartengruppen ist die gestiegene Geburtenrate in der Stadt Bornheim. Zum einen belegt ein Vergleich der Geburten zu den Stichtagen „31.12.2016“ und „30.06.2018“, dass die Kinderzahlen (Jahrgang 2011 – 2016) um 151 Personen gestiegen sind. Zum anderen ist festzustellen, dass die Anzahl der Geburten pro Jahrgang seit dem Jahr 2016 über 500 Kinder beträgt und somit ebenfalls verglichen mit den Vorjahren ein Wachstum von nahezu 100 Kindern zu verzeichnen ist.



Anzahl der Geburten im Stadtgebiet Bornheim (Quelle: civitec)

Jahr	Stichtag 31.12.2016	Stichtag 30.06.2018	Anstieg Kinderzahlen (Vergleich 31.12.2016 mit 30.06.2018)
2011	437	452	15
2012	404	431	27
2013	437	441	4
2014	421	449	28
2015	451	482	31
2016	459	505	46
2017		500	
		Anstieg (gesamt)	151

c) Analyse der Neubaugebiete Ka 03 und Bo 16

Neubaugebiet Ka 03

In den letzten Jahren ist in der Ortschaft Kardorf das Neubaugebiet Ka 03 mit ca. 100 Wohneinheiten entwickelt worden. Laut Melderegister wohnen mittlerweile 286 Personen in diesem Neubaugebiet. Besonders hervorzuheben ist dabei der hohe Anteil an Kindern im Alter bis 6 Jahren (69 Personen). Dadurch beträgt der Anteil der Kindergartenkinder - verglichen mit allen Kindern im Alter bis einschließlich 17 Jahre – 75 %. Vergleicht man diese Zahl darüber hinaus mit allen zugezogenen Einwohnern, so kann mit 24 % ebenfalls ein sehr hoher Wert bei den Kindern bis 6 Jahren festgestellt werden.

Analyse des Neubaugebietes Ka 03 (100 Wohneinheiten)					
Straßenname	Einwohner gesamt	u3 (0-3 Jahre)	ü3 (4-6 Jahre)	7 - 13 Jahre	14 - 17 Jahre
Heinrich Cremer Straße	50	3	4	4	1
Theo Dickopp Straße	128	22	15	6	4
Schelmenpfad (Neubaugebiet)	108	14	11	6	2
Gesamt	286	39	30	16	7
		92			

Analyse Kinder bis einschließlich 17 Jahre		
0-6 Jahre	69	75%
7-17 Jahre	23	25%
Kinder Gesamt	92	100%

Analyse Einwohner gesamt		
Anteil 0-6 Jahre	69	24%
Anteil 7-17 Jahre	23	8%
Einwohner gesamt	286	100%

Neubaugebiet Bo 16

Das Neubaugebiet Bo 16 (Zur Bornheimer Mühle) umfasst ca. 55 Wohneinheiten. Die gemeldete Einwohnerzahl beträgt 142 Personen, wovon die Anzahl der Kinder bis 6 Jahren 34 Personen beträgt.

Analyse des Neubaugebietes "Zur Bornheimer Mühle" (55 bis 60 Wohneinheiten)					
Straßenname	Einwohner gesamt	u3 (0-3 Jahre)	ü3 (4-6 Jahre)	7-13 Jahre	14 - 17 Jahre
Zur Bornheimer Mühle	142	20	14	10	2
Gesamt	142	20	14	10	2
		46			

Auch in diesem Neubaugebiet ist ein prozentual hoher Wert bei den Kindern bis 6 Jahren sowohl im Vergleich mit allen Kindern/Jugendlichen (74 %) als auch im Vergleich mit allen zugezogenen Einwohnern (24 %) festzustellen.

Analyse Kinder bis einschließlich 17 Jahre		
0-6 Jahre	34	74%
7-17 Jahre	12	26%
Kinder Gesamt	46	100%

Analyse Einwohner gesamt		
Anteil 0-6 Jahre	34	24%
Anteil 7-17 Jahre	12	8%
Einwohner gesamt	142	100%

d) Betrachtung des Sozialraumes Merten/Rösberg/Hemmerich

Der Sozialraum Merten/Rösberg/Hemmerich verfügt laut der KiBiz-Meldung 2018/2019 insgesamt über 267 Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen. Demgegenüber beträgt die derzeitige Anzahl der Kinder bis einschließlich 6 Jahren 512 Personen.

	Anzahl der Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen	Anzahl der Kinder im Alter bis 6 Jahren	Differenz
KiBiz-Meldung 2018/2019	267	512	245

Tabelle: Verhältnis „Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen“ zu „Kinder im Alter bis 6 Jahren“ (aktuelles Kita-Jahr 2018/2019)

Gemäß der „Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen 2018-2021“ sind für diesen Sozialraum 5 weitere Betreuungsgruppen beschlossen worden, so dass bei der unten angegebenen Gruppenkonstellation 80 bis 85 neue Betreuungsplätze geschaffen werden können.

<u>Anzahl der u3 und ü3-Plätze durch die Errichtung einer 5-gruppigen Kindertageseinrichtung</u>		
	U3	Ü3
2*GF I	12	28
2*GF II	20	
1*GF III		20 bis 25
Summe	32	48 bis 53
Gesamtanzahl der Plätze	80 bis 85	

Die Analyse der Neubaugebiete in Kardorf (Ka 03) und Bornheim (Bo 16) und die damit verbundene Bevölkerungsentwicklung hat ergeben, dass der Anteil der Kinder bis 6 Jahren mit jeweils 24 % gemessen an der zugezogenen Bevölkerung einen sehr hohen Wert darstellt. Somit ist mit der Errichtung von Neubaugebieten zunächst mit einem sehr hohen Anteil an Kindern im Kindergartenalter zu rechnen. Von einem Rückgang dieser Bevölkerungsgruppe ist erst wieder in den Folgejahren auszugehen.

Der errechnete prozentuale Anteil an Kindergartenkindern in den beiden Neubaugebieten (24 %) ist für die Berechnung der möglichen Bevölkerungsentwicklung des Sozialraumes Merten/Rösberg/Hemmerich verwendet worden. Demnach ist bei 441 geplanten Wohneinheiten und einem prognostizierten Zuzug von 1103 Einwohnern (2,5 Personen pro Wohneinheit) von 265 Kindern im Alter bis 6 Jahren auszugehen.

Sozialraum	Neubaugebiet	Anzahl WE	Anzahl WE gesamt	<u>Annahme:</u> 2,5 Personen pro WE	<u>Annahme:</u> Anteil der Kinder im Alter bis 6 Jahren analog Ka 03 und Bo 16 (24 %)
Sozialraum Merten/ Rösberg/ Hemmerich	Me 16	139	441	1102,5	264,6
	Me 15.01	24			
	Rb 01	48			
	Me 18	230			
Gesamt		441	441	1103	265

	Anzahl der Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen (inkl. 5 neuer Betreuungsgruppen)	Anzahl der Kinder im Alter bis 6 Jahren (inkl. Anstieg der Kinderzahlen analog der Neubaugebiete Ka 03 und Bo 16)	Differenz
Szenarium: Entwicklung der oben genannten Neubaugebiete im Sozialraum	352	777	425

Tabelle: Verhältnis „Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen“ zu „Kinder im Alter bis 6 Jahren“ (Szenarium: Gleichzeitige Entwicklung der oben genannten Neubaugebiete im Sozialraum)

Das dargestellte Szenarium folgt der Annahme, dass die geplanten Neubaugebiete in dem Sozialraum nahezu zeitgleich entwickelt und zusätzliche Betreuungsplätze für fünf neue Gruppen geschaffen werden. Die Differenz zwischen vorhandenen Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen und der Gesamtanzahl der Kinder würde sich dadurch auf 425 Plätze erhöhen. Hierbei gilt zu berücksichtigen, dass nicht für alle Kinder ein Betreuungsplatz geschaffen werden muss (insbes. Kinder unter 1 Jahr), Plätze in der Tagespflege genutzt werden können und ein Anteil der gestiegenen Kinderzahlen in dem Sozialraum auf innerstädtische Umzüge zurückzuführen sein können. Dieser Anteil stellt jedoch aus Sicht der Verwaltung aufgrund der gestiegenen gesamtstädtischen Kinderzahlen eher eine Minorität dar.

Auf eine Unterdeckung an Betreuungsplätzen in dem Sozialraum Merten/Rösberg/Hemmerich wird bereits durch die „Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen 2018-2021“ hingewiesen. Aufgrund der Erfahrung mit dem Bevölkerungszuwachs in den Neubaugebieten Ka 03 und Bo 16 ist mit Schaffung der Neubaugebiete jedoch von erheblichen Bedarfsspitzen nach Betreuungsplätzen auszugehen. Daher wird empfohlen, bei gleichzeitiger Entwicklung der oben genannten Neubaugebiete, alle möglichen potentiellen Flächen für Kita-Standorte vorzuhalten, um die Verwaltung frühestmöglich in die Lage zu versetzen, Kindertageseinrichtungen zu realisieren.

Zusammenfassend sollen die o.g. Analysen und Darstellungen eine erforderliche stadtweite Flexibilität hinsichtlich der Standortfrage aufgrund der Notwendigkeit eines schnellen Handelns verdeutlichen. Über entsprechende Detailvorhaben wird der Jugendhilfeausschuss bei Konkretisierung möglicher Maßnahmen frühzeitig informiert.

Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen werden dem Jugendhilfeausschuss mit konkreter Festlegung der jeweiligen Standorte, Gruppenformen und Trägerschaften vorgelegt.

Jugendhilfeausschuss	04.10.2018
----------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	487/2018-4
-------------	------------

Stand	02.07.2018
-------	------------

Betreff Jahresbericht der Familienhebamme für 2017**Beschlussentwurf**

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Jahresbericht der Familienhebamme des Diakonischen Werks Bonn und Region 2017 zur Kenntnis.

Sachverhalt

Die Tätigkeit der Familienhebamme geht über den in der Hebammen-Vergütungsvereinbarung festgelegten Rahmen hinaus und unterscheidet sich signifikant im Hinblick auf Auftrag, Frequenz, Setting, Betreuungszeitraum und -dauer sowie Inhalte der Arbeit. Eine Familienhebamme ist eine Hebamme mit einer Zusatzausbildung. Mit dieser Zusatzqualifikation erwirbt sie das Wissen und die Fähigkeiten, Mütter und Familien – die ausgiebiger oder länger die Hilfe einer Hebamme brauchen, weil sie sich in belastenden Lebenssituationen befinden – zu unterstützen. Im Gegensatz zur Hebamme, deren Betreuung nach der zwölften Lebenswoche des Kindes endet, kommt die Familienhebamme zu den Müttern oder Familien regelmäßig weiter, bei Bedarf bis das Kind ein Jahr alt ist.

Schwerpunkte der Arbeit

- Unterstützung, Beratung und Begleitung von Eltern mit eingeschränkter Fähigkeit zur Alltagsbewältigung
- Beratung in allen Lebenslagen rund um die Geburt bis zum ersten Geburtstages eines Kindes
- Förderung und Beobachtung der Entwicklung der Mutter-Kind-Beziehung
- Beobachtung der körperlichen, und emotionalen Entwicklung des Kindes
- Anleitung zu altersentsprechender Ernährung, Pflege und Förderung
- Beratung zu altersentsprechender und kindgerechter Ernährung nach der Stillzeit

Die Stadt Bornheim erhält Bundesmittel aus dem „Fonds Frühe Hilfen“ in Höhe von 14.164 Euro. Diese dienen der Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien (mit Säuglingen und Kleinkindern im Alter von 0 bis 3 Jahren). Frühe Hilfen sind niedrigschwellige und freiwillige Angebote für Familien.

Sie richten sich insbesondere an (werdende) Eltern und Familien, die aufgrund von unterschiedlichen psychosozialen Belastungen einen erhöhten Beratungs- und Unterstützungsbedarf haben, aber häufig nur schwer einen Zugang zu Unterstützungsangeboten finden. Hier haben sich vor allem niedrigschwellige, familienaufsuchende Angebote wie beispielsweise von Familienhebammen und vergleichbar qualifizierten Fachkräften aus dem Gesundheitsbereich bewährt.

Mit den verfügbaren Bundesmitteln finanziert die Stadt Bornheim seit 2012 eine Familienhebamme. Aufgrund der hohen Nachfrage wurden die Stunden der Familienhebamme im vergangenen Jahr von 10 auf 20 Wochenstunden aufgestockt. Die Deckungslücke wird von der Stadt Bornheim getragen.

Die Familienhebamme, Frau Angelika Heusler, ist beim Diakonischen Werk angestellt und ausschließlich für die Stadt Bornheim zuständig.

Finanzielle Auswirkungen

-Erträge aus Bundesmittel „Fonds Frühe Hilfen“ -14.164 EUR
(Produktgruppe 1.06.03.02, Sachkonto 414200)

-Aufwendungen 35.100 EUR
(Produktgruppe 1.06.03.02, Sachkonto 531900)

Anlagen zum Sachverhalt

Jahresbericht der Familienhebamme 2017

Wirksamkeitsdialog zur Tätigkeit der Familienhebamme Angelika Heusler 2017 in Bornheim

1. Zahlen, Zugangswege, Häufigkeit der Kontakte und Dauer der Betreuung
2. Fallübergreifende Vernetzung
3. Fallbeispiel Frau H.
4. Qualitätssicherung
5. Zusammenfassung

EVA

Evangelische Beratungsstelle für Schwangerschaft, Sexualität und Pränataldiagnostik

Godesberger Allee 6-8
53175 Bonn

Tel.: 0228 22 72 24 25

Fax: 0228 22 72 24 33

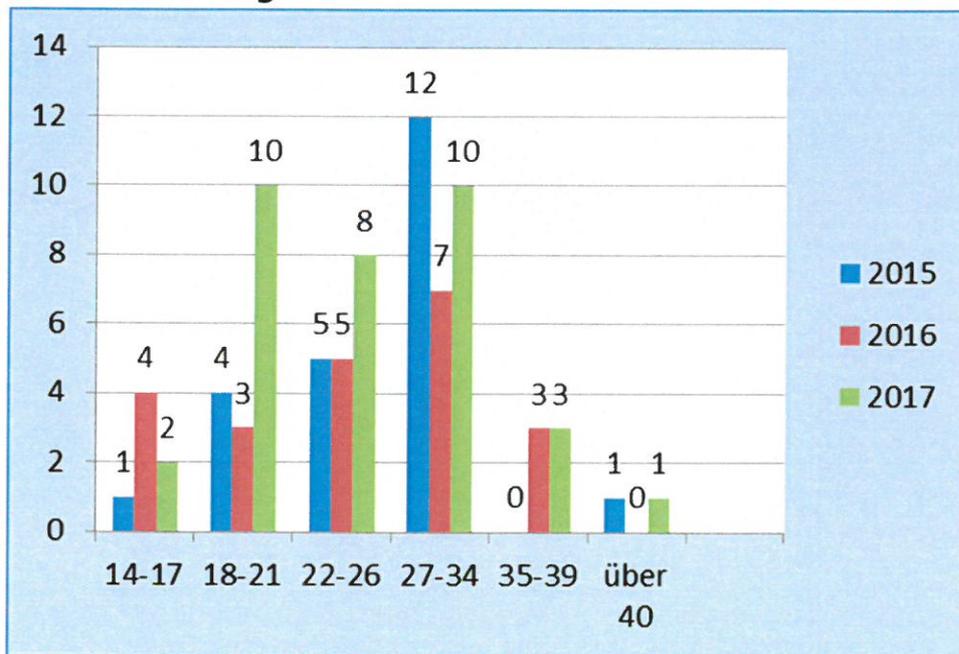
schwanger@dw-bonn.de

www.diakonie-bonn.de

1. Zahlen, Verteilung auf die Städte, Zugangswege, Häufigkeit der Kontakte, Dauer der Betreuung

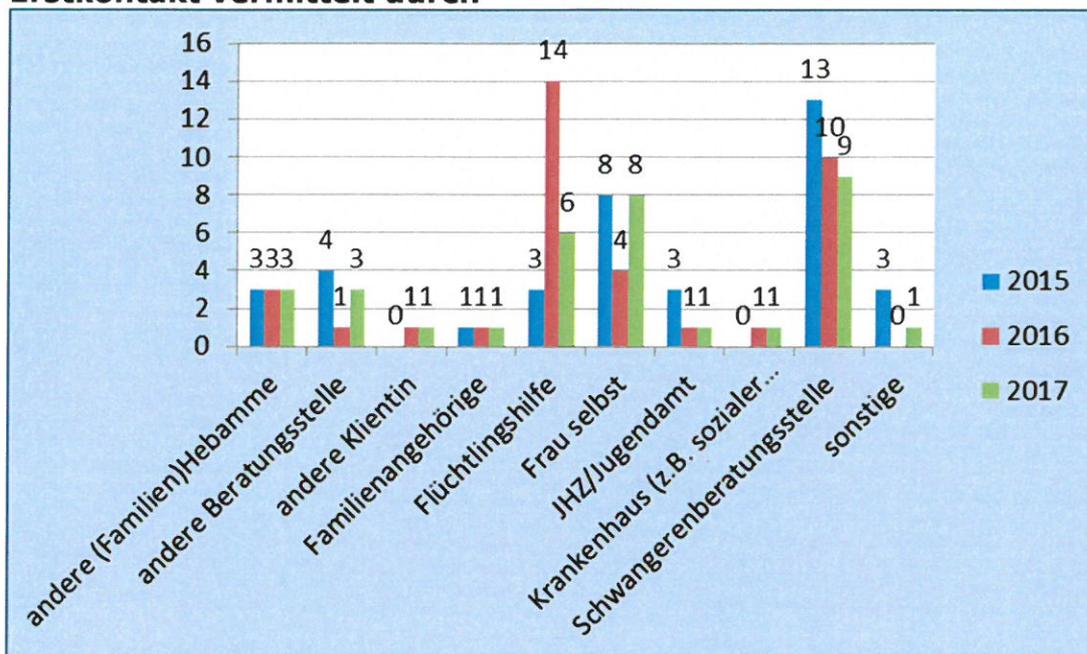
Fälle	2015	2016	2017
Bornheim	36	33	34

Altersverteilung

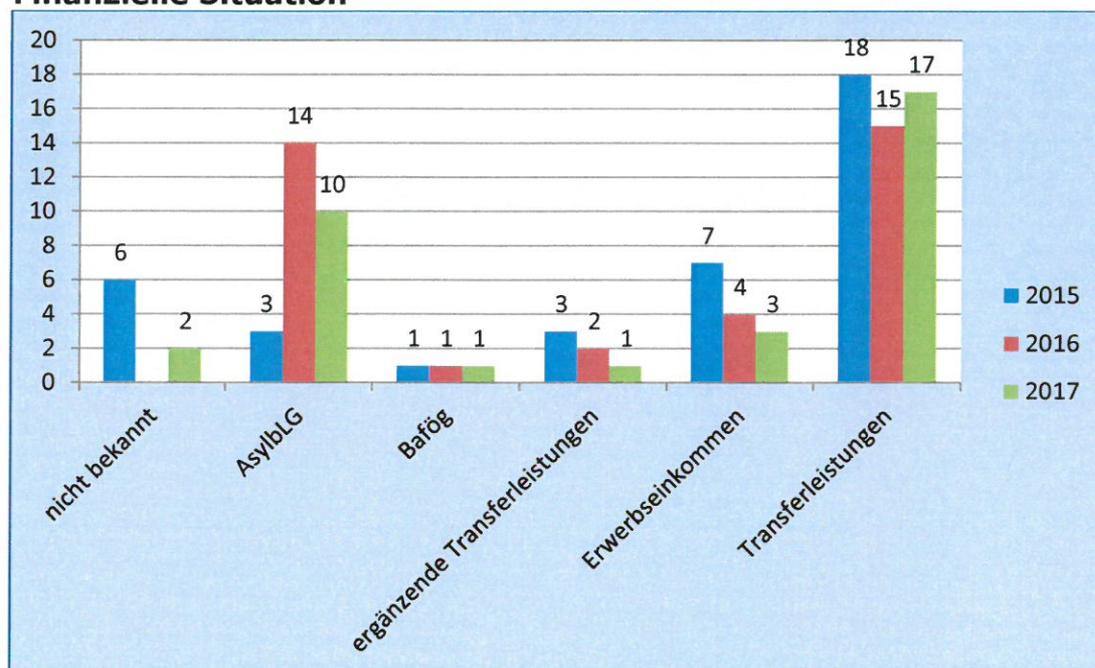




Erstkontakt vermittelt durch

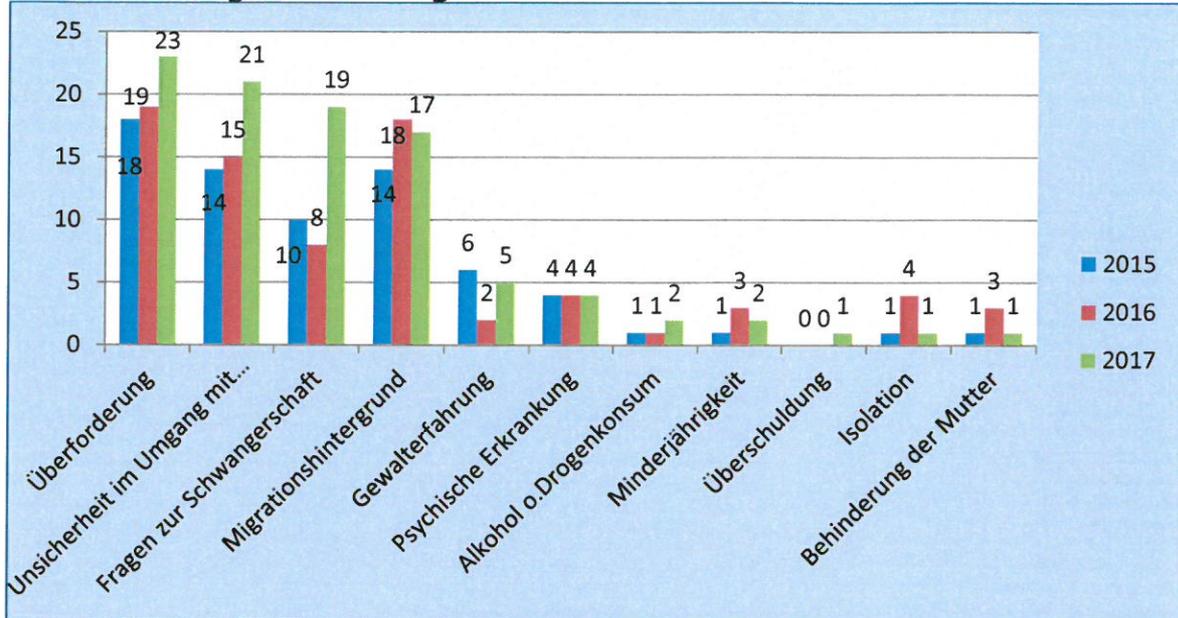


Finanzielle Situation

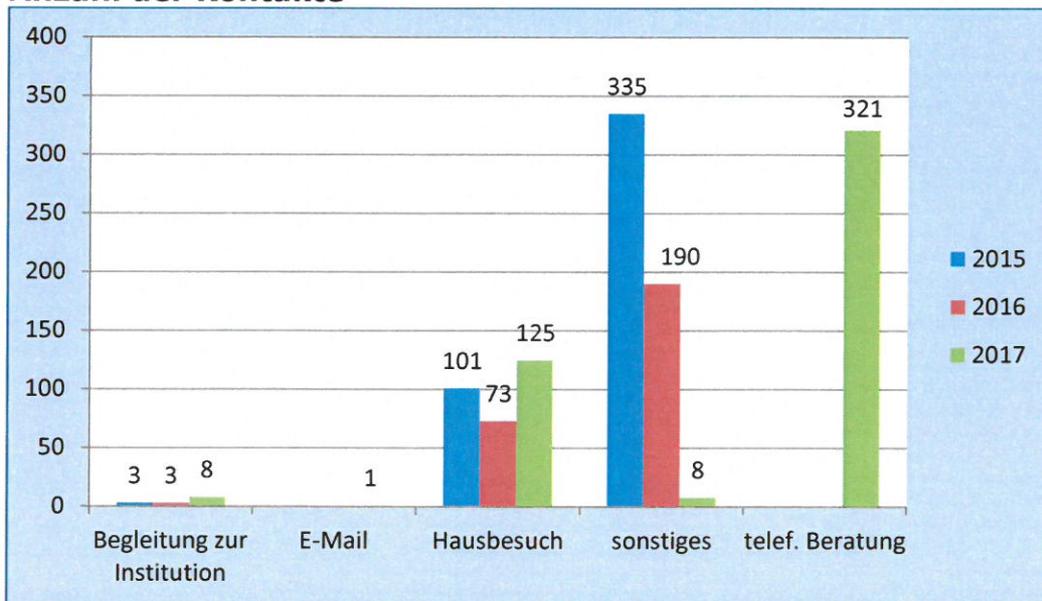




Unterstützungsbedarf wegen



Anzahl der Kontakte



Seit 2017 arbeiten wir mit einem neuen Statistikprogramm, daher sind die Zahlen nicht exakt zu vergleichen.

Im Vergleich zum Vorjahr habe ich eine Klientin mehr betreut und deutlich mehr Hausbesuche, Begleitungen zu Institutionen (Ärzte, Kliniken, Beratungsstellen) und Telefonate gemacht. Ich hatte große Mühe meine Stundenzahl einzuhalten.



Ab Oktober 2017 wurden zehn Stunden mehr bewilligt, so dass ich mit zwanzig Stunden ganz nach Bornheim gewechselt habe. Die Einarbeitung meiner neuen Kollegin für das JHZ Meckenheim hat etwas Zeit in Anspruch genommen.

Da ich aber im Verlauf des restlichen Jahres sehr viel mehr für Bornheim gearbeitet hatte, gleicht sich das wieder aus.

Die meisten Klientinnen (neun) wurden über die Schwangerschaftsberatungsstellen vermittelt.

Acht Familien meldeten sich selber. Sechs Klientinnen kamen über die Flüchtlingshilfe.

Weitere Vermittlungen gab es über Familienangehörige, Hebammen und anderen Beratungsstellen.

Die meisten Familien kamen aus Deutschland.

Elf Klientinnen waren dem Jugendamt schon bekannt.

Welche Form der Hilfe vom Jugendamt vorher in Anspruch genommen wurde ist nicht abgebildet. Es reicht von einfachen Informationskontakten, zu Vaterschaftsanerkennung, KiTa Platzsuche, begleitendem Umgang, bis zu schon vorhandenen Hilfen zu Erziehung in der Familie.

2017 habe ich zehn geflüchtete Familien begleitet. Flüchtlingsfamilien benötigten besondere Unterstützung, z.B. zur Vorbereitung auf die Entbindung bei zu erwartenden Komplikationen und bei der Suche nach Nachsorgehebammen. Die Begleitung der Flüchtlingsfamilien durch die Bornheimer Sozialarbeiterinnen und Sprachvermittler/innen haben die Kommunikation mit den Familien sehr erleichtert.

Neben den Sprachmittlern, die in Bornheim über den Malteser Hilfsdienst zur Verfügung stehen, konnte ich auch auf Sprachmittlerinnen zurückgreifen, die im Jahr 2017 durch Landesmittel der Schwangerenberatungsstelle finanziert wurden.

Die Häufigkeit der Kontakte ist vom Bedarf der Familie abhängig.

Legende

<i>Hausbesuche</i>	<i>Besuche im häuslichen Umfeld</i>
<i>Begleitung zu Institutionen</i>	<i>z.B. zu Arztbesuche, Sozialberatung, Krankenhäuser, Interkulturelles Frühstückscafé MamaMia, Schuldnerberatung, Jobcenter</i>
<i>Sonstiger Beratungskontakt</i>	<i>Kontakt zu Institutionen, zur Organisation von Unterstützung</i>
<i>Telefonische Beratungen</i>	<i>Telefonkontakte mit Klientinnen – erst ab 2017 statistisch erfasst. Informationskontakte unter 15 Minuten werden nicht gezählt!</i>



In der Regel findet nach Kontaktaufnahme ein Besuch zur Klärung des Auftrages statt, in dem die Bedarfe, Ziele und Hilfsangebote besprochen werden.

Ist eine längere Begleitung erforderlich und gewünscht, liegt der Fokus im Bereich der gesundheitlichen Prävention (Risikominimierung SID – plötzlicher Kindstod, rauchfreie Wohnung, Zahnpflege, Beobachtung der kindlichen Entwicklung etc.) und Förderung der Bindung.

Gefahrenprävention im Haushalt und alltagspraktische Unterstützung sowie die Überleitung zu Hilfsangeboten sind weitere Themen.

Ein großer Teil der Tätigkeit bezieht sich auf den Bereich Fallkoordination. Das beinhaltet vor allem Telefonkontakte mit anderen Helfer/innen, um z.B. notwendige Unterstützung zu organisieren, Arzttermine etc., aber auch um die verschiedenen Hilfen gut aufeinander abzustimmen (Statistik unter „Telefonische Beratung“).

Der häufigste Begleit-Zeitraum ist ab dem letzten Drittel der Schwangerschaft bis ca. sechs Monate nach der Geburt. Eine Betreuung bis zum Ende des ersten Lebensjahres kommt seltener vor. Aber es kommt häufiger vor, dass ein abgeschlossen geglaubter Fall durch erneute Kontaktaufnahme durch die Mutter, nach mehreren Monaten wieder aufgenommen wird.

Es gibt auch Einzelberatungskontakte, bei denen es um Informationsweitergabe medizinischer Fragen oder Hebammenvermittlung geht.

Ein Teil der Arbeit ist die Begleitung zu Institutionen, in geburtshilflichen Abteilungen der Krankenhäuser, Eltern-Kind Gruppen, Kinderärzten, Frauenärzten, Sozial-, Schuldner- und Schwangerschaftsberatung, da der Zugang für manche Familien eher „hochschwellig“ ist.

Die einfachste Art der Kommunikation mit den Klientinnen ist inzwischen über WhatsApp. Damit funktioniert auch beispielsweise die Terminabsprache gut – auch mit Klient/innen, die mit der deutschen Sprache nicht vertraut sind, was allerdings ein bisher noch nicht gelöstes Datenschutzproblem mit sich bringt.

2. Fallübergreifende Vernetzung

Die Netzwerkkontakte sind nach wie vor überwiegend fallbezogen.

Durch das Begleiten der Klientinnen zu Hilfsangeboten, Kliniken, Ärzten etc. wird die Arbeit der Familienhebamme auch bei den Institutionen präsenter und verständlicher.

2017 hatte ich insgesamt 62 Netzwerkkontakte.

Wie im letzten Jahr auch habe ich meine Arbeit bei der Veranstaltung der VHS über die sozialen Hilfen in Bornheim vorgestellt.

Außerdem habe ich am Netzwerktreffen im Jugendamt Bornheim teilgenommen.



Im Bereich der fallübergreifenden Vernetzung sind vor allem die „Fallkonferenzen Frühe Hilfen“ - viermal jährlich, die von der Erziehungsberatungsstelle organisiert und moderiert werden, sehr hilfreich. Die Konferenzen sind interdisziplinär besetzt und für die praktische Arbeit ungemein wertvoll.

Bereichernd war auch das diesjährige Netzwerktreffen „Frühe Hilfen vor dem Kinderschutz“.

Um auch den originären Hebammenkolleginnen die Arbeit der Familienhebamme präsent zu machen, besuche ich regelmäßig die Hebammentreffen des Hebammenkreisverbandes Bonn/Rhein-Sieg und die Treffen der Hebammenzentrale. Dort gelingt es mir immer wieder Vorurteile und Berührungsängste auszuräumen.

3. Fallbeispiel

Im April 2016 vermittelt mir eine Kollegin Familie H.

Frau H. stammt aus Asien und spricht noch nicht sehr gut Deutsch, Herr H. ist aus Deutschland.

Herr H. war in der Vergangenheit lange drogensüchtig, er ist jetzt seit einiger Zeit clean. Die Drogen haben allerdings Spuren hinterlassen was sein Verhalten und seine Psyche angeht. Das Paar hat eine gemeinsame Tochter.

Die Situation in der Familie war sehr angespannt. Fr. H. wurde schnell ungeduldig und es gab viel Streit zwischen den Partnern über den Umgang mit dem Kind. Hinzu kam, dass die Familie überhaupt keine Kontakte in Bornheim hatte, außer zu den schwer kranken Eltern von ihm, die in einer Wohnung unter der Familie wohnten.

Die Wohnung war alles andere als Kind gerecht, sie stand voll mit Sachen, die Herr H. noch verkaufen wollte. Außerdem war er Tierschützer und rettete kleine Papageien. Eine ganze Wand bestand aus einer Voliere mit laut schreienden Vögeln, Unterhaltungen waren kaum möglich und sehr anstrengend.

Meine Aufträge in dieser Familie waren sehr vielschichtig. Es ging um die Bindung zum Kind, den Umgang im Alltag mit Kind, Anbindung an das soziale Netz in der Umgebung und Kindersicherheit in der Wohnung.

Um ihre partnerschaftlichen Probleme lösen zu können, in denen es auch viel um die großen kulturellen Unterschiede ging, schlug ich eine Paartherapie vor, die sie auch gemacht haben.

Die Tochter K. war bei meinem ersten Besuch sechs Wochen alt, wurde voll gestillt. Sie war sehr unruhig und angespannt, genau wie ihre Eltern.

Herr H. war sehr unsicher im Handling mit K., wollte alles 100% richtig machen.

Er hatte noch nie in seinem Leben ein Baby auf dem Arm gehabt.



Frau H. war sehr natürlich im Umgang mit K., hatte keine Probleme beim Stillen, sie stillte allerdings ständig, das Kind hatte kaum Pausen. Ich merkte, dass sie schon viel Erfahrung mit Kindern hatte. Später erfuhr ich, dass sie ihre ganzen Geschwister aufgezogen hatte. Herr H. gab ihr die ganze Zeit das Gefühl sie mache alles falsch und äußerte das auch ständig. So entstand eine große Spannung in der Familie, die noch kräftig durch das ständige Gekreische der Papageien angeheizt wurde. Um diese Situation zu entschärfen schlug ich zunächst vor die Stillabstände zu vergrößern, so dass der Vater in den Stillpausen die Möglichkeit hatte K. auf seinen Bauch zu legen, um mehr Kontakt zu ihr zu bekommen. Ich zeigte ihnen, wie man das Tragetuch verwendet, so dass sie K. in Schreiphasen durch entspanntes herumtragen leichter beruhigen konnten.

Um mehr soziale Kontakte zu bekommen vermittelte ich Fr. H. zunächst an eine Kollegin, die Rückbildungskurse gibt. Fr. H. gefiel die Gruppe sehr gut, so dass sie später noch viele weitere Gruppen (Babymassage, Pekip, MamaMia, Babyschwimmen) besuchte, zum Teil gemeinsam mit ihrem Mann.

Ich habe die Familie das ganze erste Lebensjahr begleitet und konnte in der Zeit sehr viel mit ihnen erreichen. Sie waren sehr engagiert und haben alle Vorschläge, die ich gemacht habe immer sofort umgesetzt. Es begann mit dem Thema Bindung und Handling, dann Tagesstruktur, Ernährung, Zahngesundheit, Spielen und motorische Entwicklung, Erziehung und Kindersicherheit.

Die Papageien zogen aus dem Wohnzimmer in einen eigenen Raum, was zu großer Entspannung geführt hat.

Es wurden ein Esstisch und Stühle für gemeinsame Mahlzeiten angeschafft. Vorher aß jeder für sich irgendwann, wenn er gerade Hunger hatte im Bett oder auf dem Sofa. Das Kind wollte überhaupt keine feste Nahrung zu sich nehmen bis es dann eine feste Struktur mit festen gemeinsamen Essenszeiten gab.

Am Ende des Jahres hatte sich K. zu einem lustigen, neugierigen Kind entwickelt. Sie kletterte überall hin, konnte schon am Tisch laufen, schlief und aß gut. Sie hatte ab dem ersten Lebensjahr einen Platz in der Kita.

Die Eltern haben einen guten Umgang miteinander gefunden. Beide gehen wieder arbeiten.

4. Qualitätssicherung

Die Arbeit der Familienhebamme wird standardmäßig dokumentiert und statistisch ausgewertet.

Durch die Anbindung an die Schwangerschaftsberatungsstelle EVA ist meine Arbeit in ein interdisziplinäres Team eingebettet.



Wöchentlich finden Fallbesprechungen statt, einmal monatlich Gesamtteambesprechungen und sechs- bis achtmal jährlich Supervision.

Ich nehme an Arbeitskreisen und Qualitätszirkeln teil, wie z.B. dem Arbeitskreis der Familienhebammen Bonn/Rhein-Sieg (dreimal jährlich) und dem Qualitätszirkel der Hebammen Bonn/Rhein-Sieg (dreimal jährlich).

Im Jahr 2017 habe ich den Marte-Meo Practitioner abgeschlossen.

Außerdem besuchte ich den Fachtag für Familien in besonderen Problemlagen in Dortmund.

5. Zusammenfassung

Insgesamt ist das Angebot der Familienhebamme Bornheim gut etabliert. Die Netzwerkkontakte werden stets erweitert und aktualisiert. Institutionen werden in regelmäßigen Abständen, in der Regel inzwischen fallbezogen besucht und über das Angebot informiert.

Im Bereich der fallspezifischen Arbeit fällt auf, dass viele Klientinnen (meist alleinerziehende Frauen) sehr isoliert sind, ohne familiäre oder soziale Netzwerke, mit negativen Auswirkungen auf die Psyche. Diese Problematik zieht sich quer durch die Bildungsschichten.

In Jahr 2017 sind erstmals Sprachmittlerinnen durch Landesmittel der Schwangerenberatungsstelle finanziert worden.

Unsere Tätigkeit als Familienhebamme ist freiwillig und präventiv. Sie richtet sich nach dem Bedarf der Familien. Sie ist auf das erste Lebensjahr begrenzt. Fokus ist die positive Entwicklung des Kindes, sowie die Stärkung der Familien.

Die Häufigkeit der Hausbesuche richtet sich nach dem Bedarf der Familien. In der Regel finden die Besuche zweimal monatlich statt, in Krisensituationen auch häufiger. Ziel ist die bedarfsgerechte Begleitung der Gesamtsituation.

Immer wieder besteht Diskussionsbedarf, wenn es darum geht unsere Arbeit als „Frühe Hilfe“ in Familien, die bereits Kontakt zum Jugendamt haben, abzugrenzen.

Bonn, 20.06. 2018 Angelika Heusler

Jugendhilfeausschuss	04.10.2018
----------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	482/2018-4
Stand	25.06.2018

Betreff Rückzahlung Sanierungsgeld Kirchliche Zusatzversorgungskasse (KZVK) im Bereich Kindertageseinrichtungen

Sachverhalt

Im Juli 2017 wurde durch den Städte- und Gemeindebund erstmals mitgeteilt, dass es zu Rückzahlungen von Sanierungsgeldern der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse (KZVK) im Bereich Kindertageseinrichtungen i.H.v. 24,7 Mio. Euro für den Zeitraum von 2002 bis 2008 gekommen ist.

Die Beschäftigten im kirchlichen und kirchlich-caritativen Dienst haben arbeitsvertraglich einen Anspruch auf eine zusätzliche betriebliche Altersvorsorge, die über die KZVK abgedeckt wird.

Die KZVK hat seit 2002 ein sog. ‚Sanierungsgeld‘ erhoben, welches die Arbeitgeber bzw. Träger der katholischen Kindertageseinrichtungen an die KZVK abgeführt haben. Dieses Sanierungsgeld wurde – noch unter Geltung des seinerzeitigen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) – im Rahmen der früheren Spitzkostenabrechnung von den katholischen Trägern von Kindertageseinrichtungen gegenüber den einzelnen Jugendämtern geltend gemacht und mittels entsprechender Bescheide der Jugendämter bewilligt und ausgezahlt.

Der Bundesgerichtshof hatte in den Jahren 2012 und 2015 entschieden, dass die KZVK das seit 2002 erhobene Sanierungsgeld unrechtmäßig erhoben hatte. Die seinerzeit bewilligten GTK-Zuschüsse der Träger der örtlichen Jugendhilfe wurden jedoch auf der Grundlage der Personalkostenkalkulation inklusive der Sanierungsgelder berechnet.

Diese haben in der seinerzeitigen Finanzierung (Betriebskosten Kita) einen unzulässigen Beitrag zur kirchlichen Zusatzversorgungskasse geltend gemacht. Dieser wurde nunmehr für die Zeit 2002-2008 rückwirkend für ungültig erklärt. Für die im Zeitraum 2002-2008 unrechtmäßig erfolgte Finanzierung/ Gewährung von Betriebskostenzuschüssen bestehen entsprechende Rückforderungsansprüche der Jugendämter.

Infolge zwischenzeitlichen Ablaufs der Aufbewahrungsfristen (4 Jahre) sind die seinerzeitigen Akten bereits vernichtet. Es ist somit nicht mehr im Einzelfall nachprüfbar, welche Anteile der Betriebskostenförderung an die kath. Kitas den o.a. Sachverhalt betreffen. Ferner wäre hier ein nicht unerheblicher Verwaltungsaufwand die Folge gewesen.

Aufgrund dieser Problematik in allen Jugendämtern haben sich das Land NRW, die Erzbischöfe in NRW und die kommunalen Spitzenverbände auf eine pauschale Erstattung geeinigt.

Hierzu hat der Städte- und Gemeindebund gem. beig. Mitteilung vom 11.06.2018 über das Verfahren, die Erstattungssummen sowie eine getroffene Rahmenvereinbarung informiert.

Die Verwaltung ist der Rahmenvereinbarung gefolgt und hat die Rückabwicklung über die einmalige Erstattung von 28.194,97 EUR geltend gemacht. Das Verfahren ist damit abge-

geschlossen.

Anlagen zum Sachverhalt

Mitteilung Städte- und Gemeindebund vom 11.06.2018

Anlage 1 - Rahmenvertrag

Anlage 2 - Beitrittserklärung

Anlage 3 - Übersicht Vergleichssummen für die Jugendämter



Schnellbrief 147/2018

An die
Mitgliedstädte und -gemeinden

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-211
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de
pers. E-Mail:
Internet: www.kommunen-in-nrw.de
Aktenzeichen: 35.0.8.1-001/008

Ansprechpartner:
Geschäftsführer Gerbrand
Hauptreferent Dr. Menzel

Durchwahl 0211 • 4587-234

11. Juni 2018

Rückzahlung Sanierungsgeld Kirchliche Zusatzversorgungskasse (KZVK) im Bereich Kindertageseinrichtungen

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

wir hatten Ihnen zuletzt mit Schnellbrief vom 22. März 2018 (Ifd. Nr. 85/2018) aktuelle Informationen zur Rückzahlung des Sanierungsgeldes der KZVK im Bereich Kindertageseinrichtungen zur Verfügung gestellt. Bekanntlich lösen die erfolgten Rückzahlungen durch die KZVK dem Grunde nach Rückzahlungsansprüche der örtlichen Jugendhilfeträger aus. Da die Verfolgung der Ansprüche sowohl für die Katholische Kirche als auch für die Jugendämter mit einem erheblichen Aufwand verbunden ist, haben sich die Katholische Kirche, das Land und die kommunalen Spitzenverbände auf einen Vergleichsvertrag geeinigt. Dabei konnte die Geschäftsstelle erreichen, dass die katholische Seite mit 18,87 Mio. Euro ein deutlich höheres Angebot vorgelegt hat.

Mit der Thematik hatte sich auch in seiner letzten Sitzung am 12.04.2018 der Ausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit des Städte- und Gemeindebundes NRW beschäftigt und hierzu folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss sieht in dem zwischen der Katholischen Kirche, dem Jugendministerium und den kommunalen Spitzenverbänden ausgehandelten Vergleichsvertrag zur Rückabwicklung von Sanierungsgeldzahlungen an die Kirchliche Zusatzversorgungskasse (KZVK) mit einer Ausgleichssumme von 18,87 Mio. Euro, von der den Kommunen 9,435 Mio. Euro zustehen, einen sachgerechten Ausgleich der Interessenlage der Beteiligten.

Insbesondere vor dem Hintergrund des enormen Verwaltungsaufwandes bei einer Einzelverfolgung der Ansprüche vor Ort empfiehlt der Ausschuss den Kommunen mit eigenem Jugendamt im Mitgliedsbereich des Städte- und Gemeindebundes NRW ausdrücklich einen Beitritt zu dem Vergleichsvertrag.“

Entsprechend der Systematik des seinerzeit gültigen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) ist diese Summe hälftig auf Land und Kommunen zu verteilen, so dass der kommunalen Seite ein Betrag von 9,435 Mio. Euro zusteht.

Diesen Schnellbrief und weitere tagesaktuelle Informationen, Gesetzesvorlagen und -texte, Mustersatzungen und -dienstweisungen etc. aus dem kommunalen Bereich finden Sie im kostenlosen Intranet des STGB NRW. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie im Hauptamt Ihrer Kommune.

Als **Anlage 1** übersenden wir Ihnen den Vergleichsvertrag, der zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, den Erzbistümern Köln und Paderborn sowie den Bistümern Aachen, Essen und Münster und den kommunalen Spitzenverbänden in Nordrhein-Westfalen geschlossen worden ist. Dieser Vertrag ist inzwischen von allen Seiten unterzeichnet und damit rechtswirksam abgeschlossen worden.

Bitte beachten Sie, dass der Vergleichsvertrag nur für diejenigen Kommunen eine Bindungswirkung entfaltet, die dem Vertrag beitreten. Der Beitritt kann spätestens bis zum 30.10.2018 durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Katholischen Büro und dem jeweils zuständigen Landesjugendamt erfolgen. Ein Muster für die Erklärung des Beitritts enthält die **Anlage 2**.

Die Beitrittserklärung ist unmittelbar an das Katholische Büro, Hubertusstr. 3, 40219 Düsseldorf zu senden.

Der **Anlage 3** können Sie entnehmen, mit welchem Rückzahlungsbetrag die Kommunen mit einem eigenen Jugendamt rechnen können. Von den insgesamt 182 Jugendamtsbezirken gab es in sechs dieser Bezirke keine katholische Kindertageseinrichtung. Diese Jugendämter sind bei der Verteilung nicht berücksichtigt worden.

Die näheren Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Anlagen.

Mit freundlichen Grüßen

Horst-Heinrich Gerbrand

R a h m e n v e r t r a g

zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen,

**den Erzbistümern Köln und Paderborn sowie
den Bistümern Aachen, Essen und Münster**

und

den Kommunalen Spitzenverbänden in Nordrhein-Westfalen

zur Rückabwicklung von Sanierungsgeldzahlungen
an die Kirchliche Zusatzversorgungskasse (KZVK).

1. Das Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen,

Haroldstraße 4, 40213 Düsseldorf,

- im Folgenden „**Land NRW**“ -,

**2. die Erzbistümer Köln und Paderborn sowie
die Bistümern Aachen, Essen und Münster –**

vertreten durch das KATHOLISCHE BÜRO NRW

Hubertusstraße 3, 40219 Düsseldorf,

- im Folgenden „**Katholische Kirche**“ –

und

**3. die Kommunalen Spitzenverbänden in Nordrhein-Westfalen,
- Städtetag NRW, Städte- und Gemeindebund NRW, Landkreistag NRW –,**

vertreten durch die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in
Nordrhein-Westfalen,

- im Folgenden „**Kommunale Spitzenverbände**“

schließen zur Rückabwicklung von Sanierungsgeldern, die in den Jahren 2002 bis
2008 von Trägern von Kindertageseinrichtungen an die Kirchliche Zusatzversor-
gungskasse (KZVK) gezahlt, u.a. durch Mittel des Landes NRW und der örtlichen
Träger der öffentlichen Jugendhilfe refinanziert und im Jahr 2016 von der KZVK an
die Träger zurückgezahlt wurden, den folgenden Vergleichsvertrag.

Vorbemerkungen

Die Kirchliche Zusatzversorgungskasse, Anstalt des öffentlichen Rechts, zuständig für die Altersversorgung der katholisch kirchlichen Beschäftigten, hat zum 01.01.2002 das bis dahin gültige Umlageverfahren auf ein kapitalgedecktes Beitragssystem umgestellt. Um die vor der Umstellung erworbenen Rentenanwartschaften ausfinanzieren zu können, wurde von den Arbeitgebern ein Sanierungsgeld erhoben. Gegen dieses Sanierungsgeld haben einige betroffene Arbeitgeber Klage erhoben. Moniert wurde die Festsetzung der Höhe des Sanierungsgeldes. In letzter Instanz wurde diesen Klagen durch Urteile des BGH vom 05.12.2012 (Az. IV ZR 110/10) und vom 09.12.2015 (Az. IV ZR 336/14) stattgegeben.

Der Verwaltungsrat der KZVK hat daraufhin 2016 beschlossen, alle seit 2002 geleisteten Sanierungsgelder – ohne Einrede der Verjährung und unabhängig davon, ob die jeweilige Beteiligte gegen das Sanierungsgeld geklagt hatte – zurückzuzahlen. Eine Neufestsetzung der Höhe für die zurückliegenden Jahre wurde verworfen. Gleichzeitig wurde ein neuer (höherer) Finanzierungsbeitrag mit einer Laufzeit bis 2040 eingeführt, mit dem Ziel, die Deckungslücke bis zu diesem Zeitpunkt geschlossen zu haben.

Im Bereich der Kindertagesbetreuung stellt sich die Lage sehr komplex dar. So erfolgt die Finanzierung der Kindertagesbetreuung in einem Zuschusssystem, das paritätisch finanziert wird. Neben Eltern und Trägern leisten im Wesentlichen Land und Kommunen die Finanzierung.

Dabei gewähren die Landesjugendämter den Jugendämtern im Auftrag der obersten Landesjugendbehörde (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration – MKFFI) Zuschüsse gemäß § 21 Absatz 1 Kinderbildungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KiBiz). Die Jugendämter bewilligen daraufhin den Trägern der Kindertageseinrichtungen Zuschüsse gemäß § 20 Absatz 1 KiBiz.

Daneben ist zu berücksichtigen, dass in dem in Rede stehenden Gesamtzeitraum (2002 bis 2016) die Finanzierung der Kindertagesbetreuung in zwei unterschiedlichen Finanzierungssystemen erfolgte. Bis zum 31. Juli 2008 galt das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) mit einer Spitzkostenabrechnung zu den Personalkosten. Seit 2008 gilt das pauschalierte Finanzierungssystem des KiBiz auf der Basis von Kindpauschalen.

In der Abrechnung nach dem GTK wurden die Versorgungsbeiträge in ihrer tatsächlichen Höhe als Aufwendungen geltend gemacht; für diesen Abrechnungszeitraum wären die Summen aufgrund der Spitzabrechnung zwar aufwändig, aber vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Daten vergleichsweise gut rekonstruierbar.

Bei der Pauschalfinanzierung nach dem KiBiz obliegt dem Träger die Verantwortung, die zweckgemäße Verwendung der Mittel innerhalb des zur Verfügung stehenden Finanzrahmens nachzuweisen. Der Nachweis gliedert sich dabei aber nicht nach allen Einzelposten auf. Inwieweit in den angegebenen Personalkosten auch tatsächlich Versorgungsbeiträge enthalten sind, ist aus dem im KiBiz hinterlegten Verwendungsnachweis nicht ersichtlich. Für diesen Abrechnungszeitraum ist damit ohne weitere Einzelfallprüfungen nicht nachvollziehbar, ob und in welcher Höhe Sanierungsgelder als Aufwendungen in den Verwendungsnachweis eingeflossen sind.

Für den Geltungsbereich des KiBiz gilt darüber hinaus, dass hier gesetzlich geregelt ist, dass Erträge (und damit auch Rückzahlungen der KZVK), die nicht im selben Kindergartenjahr verausgabt werden, in eine Rücklage fließen und in den Folgejahren wieder für Zwecke des Gesetzes zu verwenden sind. Damit ist sichergestellt, dass diese Rückflüsse im gesetzlich geregelten Rahmen des Kitafinanzierungssystems verbleiben. Daher kommt für den Geltungsbereich des KiBiz eine Rückforderung der Beträge nicht in Betracht.

Dementsprechend umfasst der Betrachtungszeitraum die Jahre 2002-2008 (GTK). Dabei ist zu berücksichtigen, dass für die Jahre 2007 und 2008 aus GTK-Mitteln keine Gelder an die KZVK geflossen sind. Durch die zeitversetzte Abrechnung wurden die Beiträge für diese beiden Jahre aus Mitteln des KiBiz geleistet.

Eine Rückabwicklung der genauen Leistungen nach dem GTK im Einzelfall würde voraussetzen, dass die Jugendämter – freiwillig oder auf Anweisung – die Unterlagen aus dem Zeitraum zwischen 2002 und 2008 auswerten und die noch zu ermittelnden Beträge zurückfordern. Parallel dazu würden die Landesjugendämter auf Anweisung des MKFFI von den Jugendämtern verlangen, den Landesanteil der zurück erlangten Mittel an das Land abzuführen.

Da derartige einzelfallbezogene Abrechnungen mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden sind und aufgrund einer unzureichenden Datengrundlage sowie unterschiedlicher Rechtsauffassungen möglicherweise auch nicht zu einem angemessenen Ergebnis führen, wird stattdessen der folgende Vergleich gemäß § 53 Absatz 1 Satz 1 des Zehnten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB X) geschlossen.

§ 1 Ziele des Rahmenvertrags

(1) Die Vertragsparteien verfolgen das Ziel, aufwändige einzelfallbezogene Rückabwicklungen der dazu berechtigten Kommunen gegenüber den jeweiligen Trägern der katholischen Einrichtungen zu vermeiden. Das Gleiche gilt für die Rückab-

wicklung von Zuwendungen des Landes an die Landesjugendämter und von dort an die betroffenen Kommunen. Anstelle einer Vielzahl von Einzelforderungen soll unter Wahrung der Interessen aller Beteiligten eine pauschale Rückabwicklung vorgenommen werden.

- (2) Die pauschale Rückabwicklung soll zugleich dazu dienen, bürokratischen Aufwand zu vermeiden, den Jugendämtern die umfangreiche Aufarbeitung lang zurückliegender Vorgänge zu ersparen (Zuwendungsbescheide nach GTK in den Jahren 2002 bis 2008) und etwaige Rechtsstreitigkeiten zu erübrigen.
- (3) Da zur Sach- und Rechtslage unterschiedliche Einschätzungen der Vertragspartner vorliegen, hat die in diesem Vertrag geregelte Rückabwicklung hinsichtlich der Höhe der Zahlungen den Charakter eines Vergleichs.

§ 2 Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Vergleichs

- (1) Der Vergleich ist in mehreren Gesprächsrunden unter Berücksichtigung der zum Teil unterschiedlichen Einschätzungen der Vertragspartner sowohl zum Sachverhalt als auch zur rechtlichen Würdigung ausverhandelt worden. Im Wesentlichen beruht die Vergleichsbereitschaft des Landes NRW und der Katholischen Kirche sowie die grundsätzliche Unterstützung durch die Kommunalen Spitzenverbände auf der Einschätzung, dass sich im Falle der einzelfallbezogenen Rückforderung sowohl tatsächliche als auch rechtliche Risiken ergäben. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit und unter Verzicht auf detaillierte Sach- und Rechtsausführungen werden die wesentlichen Erwägungen hier zusammenfassend dargestellt:
 - Die einzelfallbezogene Rückforderung der damals gezahlten Sanierungsgelder setzt eine Aufhebung oder Teilaufhebung der entsprechenden Zuwendungsbescheide, eine Konkretisierung und Geltendmachung der Rückzahlungsansprüche sowie gegebenenfalls eine rechtssichere Darlegung und eventuell auch Beweisführung hinsichtlich der anspruchsbegründenden Tatsachen voraus. Angesichts des lange zurückliegenden Zeitraums der Zuwendungen (Jahre 2002 bis 2008) ist dies – je nach Aktenlage – mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand und mit verschiedenen Unwägbarkeiten verbunden.
 - Als Rechtsgrundlage für eine Aufhebung oder Teilaufhebung kommt § 47 Absatz 2 SGB X in Betracht. Das Land und die Kommunalen Spitzenverbände gehen von einer Zweckverfehlung aus, die Katholische Kirche teilt diese Auffassung nicht uneingeschränkt, da die Zuwendungsempfänger seinerzeit die erhaltenen Mittel zweckentsprechend an die KZVK weitergeleitet haben und

erst aufgrund der Urteile des Bundesgerichtshofs (BGH) die Rechtsgrundlage für die Zahlung der Sanierungsbeiträge entfallen ist.

- Auch die Anwendung des § 47 Absatz 3 SGB X, die einem Zuwendungsempfänger Vertrauensschutz zubilligt, könnte im Streitfall zu rechtlichen Auseinandersetzungen führen.
 - Aus Sicht des Landes und der Kommunalen Spitzenverbände besteht eine Zinsforderung gemäß § 50 Absatz 2a Satz 1 SGB X für den gesamten Zeitraum seit Erlass des jeweiligen Zuwendungsbescheids. Die Katholische Kirche teilt diese Rechtsauffassung nicht.
 - Auch dann, wenn ein Zinsanspruch dem Grunde und der Höhe nach rechtlich anzuerkennen ist, ist eine einzelfallbezogene Ermessensentscheidung, nach den in § 50 Absatz 2a Satz 2 SGB X genannten Kriterien, erforderlich. Im Streitfall wäre eine gerichtliche Überprüfung im Hinblick auf die rechtsfehlerfreie Ermessensausübung nicht auszuschließen.
- (2) Unter Berücksichtigung der Erwägungen zur Sach- und Rechtslage ist der Vergleich unter Beachtung der für das Land NRW geltenden haushaltsrechtlichen Maßstäbe (§ 58 Absatz 1 Nr. 1 der Landeshaushaltsordnung NRW) wirtschaftlich und zweckmäßig.
- (3) Die Einwilligung des Ministeriums für Finanzen gemäß § 58 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung liegt vor.

§ 3 Verpflichtungen

- (1) Die Katholische Kirche verpflichtet sich,
- a) zum Ausgleich des Landesanteils an den Rückforderungsansprüchen eine einmalige Ausgleichszahlung an das Land NRW zu leisten,
 - b) den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, die gegebenenfalls für die Geltendmachung von Rückforderungsansprüchen unmittelbar zuständig wären (im Folgenden „Kommunen“), im Falle ihres Beitritts zu diesem Vergleichsvertrag den jeweiligen sich aus der Anlage 1 ergebenden Betrag zu zahlen.
- (2) Mit dem Beitritt verpflichten sich die Kommunen,
- von einer Aufhebung (oder Teilaufhebung) der entsprechenden Zuwendungsbescheide und von einer Rückforderung der in den Jahren 2002 bis 2008 gezahlten Sanierungsgelder abzusehen; alle diesbezüglichen Ansprüche der Kommunen

gegenüber den damaligen Zuwendungsempfängern gelten mit dem Erhalt der anteiligen Ausgleichszahlung nach Anlage 1 als erfüllt.

- (3) Das Land NRW verpflichtet sich, mit dem Erhalt der Ausgleichszahlung nach Absatz 1 lit. a) alle Rückforderungsansprüche des Landes als erfüllt anzusehen und von den beitretenden Kommunen weder die Prüfung noch die Geltendmachung von Rückforderungsansprüchen gegenüber den damaligen Zuwendungsempfängern zu verlangen.

§ 4 Höhe und Fälligkeit der Ausgleichszahlungen

- (1) Die Summe der Ausgleichszahlungen beträgt – sofern alle Kommunen diesem Vergleichsvertrag beitreten - 18,87 Millionen EURO (in Worten: achtzehn Millionen und achthundertsiebzig Tausend EURO). Entsprechend der Finanzierungsstruktur steht sie zur Hälfte (9,435 Millionen EURO) dem Land NRW und zur anderen Hälfte den Kommunen zu. Die Verteilung auf die einzelnen Kommunen erfolgt gemäß Anlage 1. Über diese Ausgleichszahlung hinaus sind weitere Forderungen gegen das Katholische Büro oder die (Erz-) Bistümer in Nordrhein Westfalen, die die in diesem Vertrag geregelten Rückforderungen der ab den Jahren 2002 gezahlten Sanierungsgelder betreffen, ausgeschlossen.
- (2) Die Ausgleichszahlungen werden zum 15.07.2018 fällig, im Falle der Anteile der Kommunen allerdings frühestens mit deren Beitritt zu diesem Vergleichsvertrag.
- (3) Sofern einzelne Kommunen nicht oder nicht fristgerecht ihren Beitritt erklären, ändert sich der Landesanteil in Höhe von 9,435 Millionen EURO nicht. Die Beträge der beitretenden Kommunen nach Anlage 1 bleiben ebenfalls unverändert. Das Land wird die nicht beitretenden Kommunen aber über die Landesjugendämter zur Prüfung und Geltendmachung von Rückforderungen (einschließlich Zinsen) gegenüber den Zuwendungsempfängern auffordern, mindestens in Höhe des jeweiligen Landesanteils. Zurückgezahlte Beträge sind in Höhe des Landesanteils an den Rückforderungsansprüchen an das Land abzuführen.
- (4) Das Land wird die nach Absatz 3 von den Kommunen erhaltenen Beträge unverzüglich an die Katholische Kirche, d.h. jeweils an das örtlich zuständige Erzbistum oder Bistum, weiterleiten. Die Abwicklung erfolgt über das Katholische Büro.

§ 5 Beitrittserklärungen von Kommunen

- (1) Der Vergleichsvertrag hat nur für diejenigen Kommunen eine verbindliche rechtliche Wirkung, die dem Vertrag beitreten.

- (2) Der Beitritt kann bis spätestens 30.10.2018 durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Katholischen Büro und dem jeweils zuständigen Landesjugendamt erfolgen. Ein Muster für die Erklärung des Beitritts ist diesem Vertrag beigelegt (Anlage 2); es wird auch auf den Internet-Seiten der Landesjugendämter zur Verfügung gestellt.

§ 6 Mitwirkung der Kommunalen Spitzenverbände

Die Kommunalen Spitzenverbände werden durch diesen Vertrag weder berechtigt noch verpflichtet. Sie waren aber an den Gesprächen mit der Katholischen Kirche beteiligt und befürworteten die Ziele und Inhalte dieses Vertrages. Sie empfehlen ihren Mitgliedern den Beitritt und stehen ihnen darüber hinaus beratend zur Verfügung.

§ 7 Vertragsänderung, Sonstiges

- (1) Soweit keine weiteren Regelungen in diesem Vertrag getroffen werden, gelten die Vorschriften des SGB X und ergänzend die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches BGB. Im Falle einer nachträglichen wesentlichen Änderung der Vertragsgrundlagen findet § 59 SGB X Anwendung.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder eine später aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden, so ist der Vertrag im Ganzen nichtig, wenn nicht anzunehmen ist, dass er auch ohne den nichtigen Teil geschlossen worden wäre (§ 61 SGB X). Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), ohne dass der Vertrag im Ganzen nichtig ist, so gilt die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß als vereinbart. Sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag herausstellen, gilt zur Ausfüllung der Lücke mit Rückwirkung diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss des Vertrages bedacht hätten.

Ort, Datum

Name und Funktion

Unterschrift

Ort, Datum

Name und Funktion

Unterschrift

Ort, Datum

Name und Funktion

Unterschrift

Ort, Datum

Name und Funktion

Unterschrift

Ort, Datum

Name und Funktion

Unterschrift

Beitrittserklärung

Die Gemeinde / Stadt / Kreis

vertreten durch die/den (Ober-)Bürgermeister/in bzw. die/den Landrat/-rätin,
diese/r vertreten durch die/den Unterzeichner/in,

erklärt mit nachstehender Unterschrift rechtsverbindlich ihren Beitritt zu dem zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, den Erzbistümern Köln und Paderborn sowie den Bistümern Aachen, Essen und Münster und den Kommunalen Spitzenverbänden in Nordrhein-Westfalen zur Rückabwicklung von Sanierungsgeldzahlungen an die Kirchliche Zusatzversorgungskasse (KZVK) geschlossenen Rahmenvertrag vom 30.05.2018.

Mit dem Beitritt verpflichtet sie sich gemäß § 3 Absatz 2 des Vertrags, von einer Aufhebung (oder Teilaufhebung) der entsprechenden Zuwendungsbescheide und von einer Rückforderung der in den Jahren 2002 bis 2008 gezahlten Sanierungsgelder abzusehen. Alle diesbezüglichen Ansprüche gegenüber den damaligen Zuwendungsempfängern gelten mit dem Erhalt der Ausgleichszahlung nach Anlage 1 des Rahmenvertrags als erfüllt. Im Übrigen werden alle weiteren im Rahmenvertrag getroffenen Vereinbarungen anerkannt.

Der Ausgleichsbetrag nach § 3 Abs. 1 lit. b) soll unter Angabe des Verwendungszwecks „Rückabwicklung von Sanierungsgeldzahlungen“ auf folgendes Konto eingezahlt werden:

.....
Name

.....
IBAN

.....
Aktenzeichen

.....
Ort, Datum

.....
Name und Funktion

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift

.....

.....
Siegel

Anlage 1 zum Rahmenvertrag zur Rückabwicklung von Sanierungsgeldzahlungen an die Kirchliche Zusatzversorgungskasse (KZVK)

07

JA Nr.	Jugendamt	Kosten des päd. Personals lt. Verwendungsnachweis 2008/2009	Prozentwert	Anteil Vergleichssumme
				9.435.000,00 €
433	Aachen	11.353.716,77 €	1,53%	144.600,12 €
434	Aachen - Städteregion	2.229.303,90 €	0,30%	28.392,25 €
43	Ahaus	4.940.619,15 €	0,67%	62.923,37 €
81	Ahlen	3.688.037,54 €	0,50%	46.970,58 €
466	Alsdorf	2.027.699,84 €	0,27%	25.824,64 €
231	Altena	567.035,57 €	0,08%	7.221,72 €
221	Arnsberg	4.684.389,73 €	0,63%	59.660,05 €
485	Bad Honnef	818.342,07 €	0,11%	10.422,35 €
133	Bad Salzuflen	294.126,96 €	0,04%	3.745,98 €
82	Beckum	3.272.207,12 €	0,44%	41.674,60 €
464	Berg. Gladbach	5.760.772,41 €	0,78%	73.368,78 €
415	Bergheim	2.578.345,20 €	0,35%	32.837,62 €
271	Bergkamen	1.202.414,61 €	0,16%	15.313,87 €
90	Bielefeld	2.899.559,05 €	0,39%	36.928,58 €
41	Bocholt	6.922.450,00 €	0,93%	88.163,83 €
160	Bochum	14.799.040,72 €	2,00%	188.479,52 €
424	Bonn	13.798.036,06 €	1,86%	175.730,80 €
44	Borken	3.955.086,57 €	0,53%	50.371,70 €
491	Bornheim	2.213.805,54 €	0,30%	28.194,87 €
10	Botrop	7.162.272,71 €	0,97%	91.218,19 €
439	Brühl	2.690.190,56 €	0,36%	34.262,07 €
61	Castrop-Rauxel	3.596.640,43 €	0,49%	45.806,55 €
2	Coesfeld	3.581.021,82 €	0,48%	45.607,64 €
62	Datteln	2.549.397,82 €	0,34%	32.468,95 €
134	Detmold	168.489,27 €	0,02%	2.145,87 €
456	Dinslaken	2.178.547,79 €	0,29%	27.745,83 €
457	Dormagen	3.716.805,00 €	0,50%	47.336,96 €
63	Dorsten	4.786.606,16 €	0,65%	60.961,87 €
170	Dortmund	13.806.812,38 €	1,86%	175.842,57 €
402	Duisburg	16.663.062,31 €	2,25%	212.219,57 €
1	Dülmen	2.698.272,31 €	0,36%	34.365,00 €
470	Düren	4.254.119,86 €	0,57%	54.180,17 €
401	Düsseldorf	24.446.886,89 €	3,30%	311.353,80 €
458	Emmerich	3.187.061,23 €	0,43%	40.590,18 €
71	Emsdetten	3.262.478,55 €	0,44%	41.550,69 €
211	Ennepetal	733.445,30 €	0,10%	9.341,11 €
427	Erfstadt	1.643.356,64 €	0,22%	20.929,67 €
465	Erkelenz	1.696.288,10 €	0,23%	21.603,80 €
471	Erkrath	1.562.248,82 €	0,21%	19.896,69 €
467	Eschweiler	2.121.368,63 €	0,29%	27.017,60 €
403	Essen	23.920.006,99 €	3,23%	304.643,50 €
461	Frechen	2.452.667,15 €	0,33%	31.236,99 €
493	Geilenkirchen	1.449.729,50 €	0,20%	18.463,65 €
429	Geldern	2.295.021,11 €	0,31%	29.229,22 €
20	Gelsenkirchen	9.268.099,08 €	1,25%	118.037,85 €
212	Gevensberg	491.964,62 €	0,07%	6.265,63 €
68	Gladbeck	4.042.991,06 €	0,55%	51.491,24 €
421	Goch	2.711.489,79 €	0,37%	34.533,34 €
72	Greven	2.233.407,06 €	0,30%	28.444,51 €
417	Grevenbroich	2.847.175,68 €	0,38%	36.261,43 €
42	Gronau	2.920.960,71 €	0,39%	37.201,15 €
478	Gummersbach	606.110,78 €	0,08%	7.719,38 €
101	Gütersloh	2.541.551,23 €	0,34%	32.369,01 €
441	Haan	935.958,33 €	0,13%	11.920,30 €
180	Hagen	4.799.070,71 €	0,65%	61.120,62 €
51	Haltern	3.531.308,26 €	0,48%	44.974,49 €
190	Hamm	10.787.040,32 €	1,46%	137.382,97 €
213	Hattingen	1.349.801,34 €	0,18%	17.190,97 €
442	Heiligenhaus	1.061.456,58 €	0,14%	13.518,63 €
477	Heinsberg	1.857.318,29 €	0,25%	23.654,67 €
232	Hemer	670.230,55 €	0,09%	8.536,01 €
484	Hennef	1.494.158,59 €	0,20%	19.029,50 €
214	Herdecke	170.583,13 €	0,02%	2.172,53 €
111	Herford	987.914,89 €	0,13%	12.582,01 €
200	Herne	4.438.361,40 €	0,60%	56.526,65 €
64	Herten	2.909.458,33 €	0,39%	37.054,65 €
475	Herzogenrath	3.184.066,64 €	0,43%	40.552,04 €

Anlage 1 zum Rahmenvertrag zur Rückabwicklung von Sanierungsgeldzahlungen an die Kirchliche Zusatzversorgungskasse (KZVK)

JA Nr.	Jugendamt	Kosten des päd. Personals lt. Verwendungsnachweis 2008/2009	Prozentwert	Anteil Vergleichssumme
				9.435.000,00 €
443	Hilden	1.915.649,10 €	0,26%	24.397,57 €
220	Hochsauerlandkreis	11.024.608,68 €	1,49%	140.408,63 €
488	Hückelhoven	2.471.492,03 €	0,33%	31.476,75 €
416	Hürth	2.332.886,25 €	0,31%	29.711,47 €
74	Ibbenbüren	3.040.314,35 €	0,41%	38.721,23 €
233	Iserlohn	2.487.576,81 €	0,34%	31.681,60 €
451	Kaarst	1.969.896,98 €	0,27%	25.088,47 €
272	Kamen	874.890,81 €	0,12%	11.142,55 €
454	Kamp-Lintfort	1.444.005,83 €	0,19%	18.390,75 €
462	Kempen	905.750,26 €	0,12%	11.535,57 €
472	Kerpen	2.205.541,67 €	0,30%	28.089,62 €
474	Kevelaer	2.437.818,39 €	0,33%	31.047,88 €
452	Kleve	3.038.618,54 €	0,41%	38.699,63 €
425	Köln	39.641.676,65 €	5,35%	504.873,55 €
492	Königswinter	1.688.443,66 €	0,23%	21.503,90 €
404	Krefeld	8.648.653,51 €	1,17%	110.148,63 €
40	Kreis Borken	17.691.508,33 €	2,39%	225.317,78 €
0	Kreis Coesfeld	11.543.763,89 €	1,56%	147.020,55 €
435	Kreis Düren	7.433.120,29 €	1,00%	94.667,69 €
428	Kreis Euskirchen	5.244.957,23 €	0,71%	66.799,40 €
100	Kreis Gütersloh	15.823.160,54 €	2,14%	201.522,64 €
440	Kreis Heinsberg	5.400.195,26 €	0,73%	68.776,50 €
120	Kreis Höxter	8.652.318,78 €	1,17%	110.195,31 €
420	Kreis Kleve	10.260.716,60 €	1,39%	130.679,75 €
130	Kreis Lippe	784.071,96 €	0,11%	9.985,88 €
140	Kreis Minden-Lübbecke	248.348,05 €	0,03%	3.162,94 €
430	Kreis Oberberg. Kreis	3.737.172,86 €	0,50%	47.596,37 €
240	Kreis Olpe	15.400.925,80 €	2,08%	196.145,09 €
150	Kreis Paderborn	8.252.832,54 €	1,11%	105.107,48 €
431	Kreis Rhein. Berg. Kreis	3.441.334,07 €	0,46%	43.828,58 €
418	Kreis Rhein-Kreis-Neuss	3.171.560,39 €	0,43%	40.392,77 €
432	Kreis Rhein-Sieg-Kreis	4.990.745,94 €	0,67%	63.561,78 €
250	Kreis Siegen-Wittgenstein	2.380.778,45 €	0,32%	30.321,42 €
260	Kreis Soest	13.249.473,33 €	1,79%	168.744,34 €
70	Kreis Steinfurt	17.780.987,54 €	2,40%	226.457,38 €
270	Kreis Unna	1.586.430,05 €	0,21%	20.204,66 €
419	Kreis Viersen	5.339.638,83 €	0,72%	68.005,26 €
80	Kreis Warendorf	12.717.391,91 €	1,72%	161.967,79 €
422	Kreis Wesel	4.652.387,93 €	0,63%	59.252,48 €
459	Langenfeld	2.207.620,17 €	0,30%	28.116,09 €
479	Leichlingen	442.064,30 €	0,06%	5.630,10 €
132	Lemgo	183.854,37 €	0,02%	2.341,56 €
405	Leverkusen	6.079.458,44 €	0,82%	77.427,55 €
263	Lippstadt	4.202.143,16 €	0,57%	53.518,19 €
476	Lohmar	569.902,47 €	0,08%	7.258,24 €
234	Lüdenscheid	2.432.466,73 €	0,33%	30.979,72 €
273	Lünen	1.819.313,55 €	0,25%	23.170,65 €
230	Märkischer Kreis	2.662.616,28 €	0,36%	33.910,89 €
65	Marl	3.667.593,91 €	0,50%	46.710,21 €
490	Meckenheim	763.635,52 €	0,10%	9.725,61 €
445	Meerbusch	1.670.117,15 €	0,23%	21.270,49 €
235	Menden	2.571.275,16 €	0,35%	32.747,58 €
444	Mettmann	963.001,70 €	0,13%	12.264,72 €
141	Minden	468.666,34 €	0,06%	5.968,90 €
455	Moers	2.906.769,27 €	0,39%	37.020,41 €
406	Mönchengladbach	12.828.495,90 €	1,73%	163.382,80 €
450	Monheim	1.218.838,27 €	0,16%	15.523,04 €
407	Mülheim/Ruhr	5.010.088,11 €	0,68%	63.808,12 €
30	Münster	15.654.379,69 €	2,11%	199.373,06 €
408	Neuss	9.805.796,27 €	1,32%	124.885,92 €
437	Niederkassel	1.328.489,84 €	0,18%	16.919,55 €
409	Oberhausen	9.039.288,15 €	1,22%	115.123,73 €
83	Oelde	2.436.330,81 €	0,33%	31.028,93 €
52	Oer-Erkenschwick	1.015.428,55 €	0,14%	12.932,43 €
480	Overath	1.547.408,93 €	0,21%	19.707,69 €
151	Paderborn	6.895.660,04 €	0,93%	87.822,63 €
236	Plettenberg	593.821,90 €	0,08%	7.562,87 €

Anlage 1 zum Rahmenvertrag zur Rückabwicklung von Sanierungsgeldzahlungen an die Kirchliche Zusatzversorgungskasse (KZVK)

JA Nr.	Jugendamt	Kosten des päd. Personals lt. Verwendungsnachweis 2008/2009	Prozentwert	Anteil Vergleichssumme
				9.435.000,00 €
436	Pulheim	2.146.371,95 €	0,29%	27.336,04 €
481	Radevormwald	297.652,92 €	0,04%	3.790,89 €
446	Ratingen	2.973.450,56 €	0,40%	37.869,65 €
66	Recklinghausen	6.013.118,24 €	0,81%	76.582,64 €
410	Remscheid	2.341.733,97 €	0,32%	29.824,16 €
486	Rheinbach	1.346.458,55 €	0,18%	17.148,40 €
460	Rheinberg	1.768.559,75 €	0,24%	22.524,25 €
73	Rheine	6.826.250,98 €	0,92%	86.938,64 €
426	Rhein-Erft-Kreis	2.771.914,35 €	0,37%	35.302,90 €
487	Rösrath	855.916,90 €	0,12%	10.900,90 €
223	Schmallenberg	1.430.811,44 €	0,19%	18.222,71 €
215	Schwelm	662.111,67 €	0,09%	8.432,61 €
274	Schwerte	735.501,19 €	0,10%	9.367,29 €
275	Selm	1.871.281,37 €	0,25%	23.832,51 €
489	Siegburg	1.394.589,10 €	0,19%	17.761,39 €
251	Siegen	814.564,47 €	0,11%	10.374,23 €
261	Soest	2.003.449,85 €	0,27%	25.515,79 €
412	Solingen	3.772.035,03 €	0,51%	48.040,37 €
218	Sprockhövel	388.327,33 €	0,05%	4.945,71 €
473	St. Augustin	2.588.997,52 €	0,35%	32.973,29 €
468	Stolberg	2.442.709,26 €	0,33%	31.110,17 €
222	Sundern	1.842.033,55 €	0,25%	23.460,01 €
463	Troisdorf	2.193.272,63 €	0,30%	27.933,36 €
276	Unna	985.827,66 €	0,13%	12.555,43 €
447	Velbert	2.513.291,35 €	0,34%	32.009,10 €
449	Viersen	4.438.091,26 €	0,60%	56.523,21 €
453	Voerde	1.399.069,80 €	0,19%	17.818,45 €
67	Waltrop	1.604.982,89 €	0,22%	20.440,95 €
262	Warstein	1.173.987,34 €	0,16%	14.951,82 €
237	Werdohl	754.321,71 €	0,10%	9.606,99 €
411	Wermelskirchen	455.453,80 €	0,06%	5.800,63 €
277	Werne	2.677.126,96 €	0,36%	34.095,70 €
423	Wesel	3.893.704,74 €	0,53%	49.589,94 €
413	Wesseling	1.399.799,69 €	0,19%	17.827,75 €
217	Wetter	146.727,10 €	0,02%	1.868,71 €
482	Wiehl	359.491,97 €	0,05%	4.578,46 €
438	Willich	1.338.399,64 €	0,18%	17.045,76 €
483	Wipperfürth	1.396.352,12 €	0,19%	17.783,84 €
216	Witten	1.573.208,46 €	0,21%	20.036,27 €
448	Wülfrath	793.224,03 €	0,11%	10.102,44 €
414	Wuppertal	5.659.657,86 €	0,76%	72.081,00 €
469	Würselen	1.409.346,25 €	0,19%	17.949,33 €
		740.817.609,79 €		

**In sechs der insgesamt 182 Jugendamsbezirke des Kindergartenjahres 2008/2009 gab es keine katholische Kindertageseinrichtung.
Diese Jugendämter sind somit in der Verteilung nicht berücksichtigt.
Es handelt sich dabei um die JÄ Löhne, Bünde, Lage, Bad Oeynhausen und Porta Westfalica sowie Kreis Herford.**

Jugendhilfeausschuss	10.07.2018
Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel	13.09.2018

öffentlich

Vorlage Nr.	442/2018-4
Stand	13.06.2018

Betreff Antrag der CDU-Fraktion vom 12.06.2018 betr. Präventive Angebote für Kinder und Jugendliche, sowie Familien in der Stadt Bornheim

Beschlussentwurf Jugendhilfeausschuss:

Die Verwaltung wird beauftragt, zur Beratung des Haushaltes im Jugendhilfeausschuss darzustellen, welche Zuwendungen bzw. Personalkosten für präventive Angebote für Kinder und Jugendliche sowie Familien gezahlt werden, aufgeschlüsselt nach

- Höhe der Zuwendung / Personalkosten
- erstmaliger Abschluss
- evtl. Veränderungen in der Höhe der Zuwendung oder Leistung.

Beschlussentwurf Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel :

Die Verwaltung wird beauftragt, zur Beratung des Haushaltes im Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel darzustellen, welche Zuwendungen bzw. Personalkosten für präventive Angebote für Kinder und Jugendliche sowie Familien gezahlt werden, aufgeschlüsselt nach

- Höhe der Zuwendung / Personalkosten
- erstmaliger Abschluss
- evtl. Veränderungen in der Höhe der Zuwendung oder Leistung.

Sachverhalt

Die Informationen zu den präventiven Angeboten für Kinder und Jugendliche sowie Familien in der Stadt Bornheim werden durch die Verwaltung zu den jeweils nächsten Sitzungen des Jugendhilfeausschusses am 04.10.2018 und des Ausschusses für Schule, Soziales und demographischen Wandel am 13.09.2018 vorgelegt.

Anlagen zum Sachverhalt

Antrag



CDU-Fraktion im Rat der Stadt Bornheim
Servatiusweg-19-23
53332 Bornheim

An die Vorsitzenden des
Jugendhilfeausschusses
Herrn Ewald Keils
Ausschusses für Schule, Soziales
und demografischen Wandel
Herrn Wilfried Hanft
Postfach 1140
53308 Bornheim

12.06.2018

Präventive Angebote für Kinder und Jugendliche sowie Familien in der Stadt Bornheim

Sehr geehrter Herr Keils, sehr geehrter Herr Hanft,

bitte nehmen Sie nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnungen der beiden Ausschüsse:

Antrag:

Der Bürgermeister wird beauftragt zur Beratung des Haushaltes im Jugendhilfeausschuss und Ausschuss für Schule, Soziales und demografischer Wandel, darzustellen, welche Zuwendungen bzw. Personalkosten für präventive Angebote für Kinder und Jugendliche sowie Familien gezahlt werden, aufgeschlüsselt nach

- Höhe der Zuwendung / Personalkosten
- erstmaliger Abschluss
- evtl. Veränderungen in der Höhe der Zuwendung oder Leistung

Begründung:

Die Stadt Bornheim bietet ein umfangreiches Beratungs- und Betreuungsangebot, welches in unserer Stadt einen hohen Stellenwert hat. Hierbei wird die Stadt durch zahlreiche Träger unterstützt. Um ein bedarfsgerechtes Angebot auch in Zukunft sicherzustellen und hierbei die Kosten und notwendige Kostensteigerungen nicht aus dem Blick zu verlieren, wird um eine detaillierte Aufschlüsselung gebeten.

gez. Petra Heller

gez. Gabriele Kretschmer

Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel	13.09.2018
Jugendhilfeausschuss	04.10.2018

öffentlich

	Ergänzung
Vorlage Nr.	442/2018-4
Stand	20.08.2018

Betreff Antrag der CDU-Fraktion vom 12.06.2018 betr. Präventive Angebote für Kinder und Jugendliche, sowie Familien in der Stadt Bornheim

Beschlussentwurf Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel:

Der Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Beschlussentwurf Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt

Auf die Vorlage 442/2018-4 wird verwiesen.

Anlagen zum Sachverhalt

Antrag
 Aufstellung der präventiven Angebote für Kinder und Jugendliche sowie Familien in der Stadt Bornheim



Anlage zum Antrag der CDU vom 12.06.2018
 betr. präventive Angebote für Kinder und Jugendliche sowie Familien in der Stadt Bornheim

Angebot	Träger	Höhe der Zuwendung/ Personalkosten	Datum / Abschluss	Haushalt 2018	Änderungen Folgejahre	Anmerkungen
-Richtlinienförderung Jugendschutz (Präventionsmaßnahme in Schulen, z.B. Gewaltprävention, Suchtprävention, Selbstbehauptung, etc.) Zielgruppe Grundschüler und Schüler der weiterführenden Schulen Förderung wird auf Antrag der Schulen gezahlt	Grundschulen und weiterführende Schulen im Bornheimer Stadtgebiet	3.100 € bisher (pro Antrag/Schule/ Schüler 4 €)	Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes vom 03.07.2013	6.000 €	Anpassung der Höhe auf vorliegende Anzahl der Anträge	
-Kulturraum Bornheim Kernzielgruppe Kinder und Jugendliche im Alter von 12 - 18 Jahren 15 Wochenöffnungsstunden/ 3 Öffnungstage pro Woche	Ev. Kinder- und Jugendreferat der Kirchenkreise An Sieg und Rhein und Bonn	67.200 €	seit 01.07.2013 aktueller Vertrag gültig bis 31.12.2023	67.200 €	2 % Personalkostensteigerung jährlich	
-lifekompetenztraining Zielgruppe Schülerinnen und Schüler Begleitung von Jahrgangsstufe 5 - 10 wöchentliche Doppelstunde und jährlich mehrtätiges Bildungscamp	Ev. Kinder- und Jugendreferat der Kirchenkreise An Sieg und Rhein und Bonn	20.000 €	seit Beginn Schuljahr 2009/2010 aktueller Vertrag gültig bis 16.07.2020	20.000 €	keine Änderung	
-KOT Roisdorf "Der Turm" Kernzielgruppe: 6 - 18 Jahren 12 Wochenöffnungsstunden/ 2 Öffnungstage pro Woche -KOT Walberberg "Der Raum" Kernzielgruppe: 6 - 18 Jahre 12 Wochenöffnungsstunden/ 2 Öffnungstage pro Woche	Katholische Kirchengemeinden Roisdorf und Walberberg	59.900 €	seit 2005	59.900 €	2 % Personalkostensteigerung jährlich	
-Kirchengemeinde Hersel Zielgruppe: Kinder und Jugendliche wöchentliche Angebote, projektbezogene Angebote	Ev. Kirchengemeinde Hersel	2.500 €	seit 2005	2.500 €	keine Änderung	lediglich Personalkostenzuschuss von 2.500 €. Keine Programm- und Sachkosten

Angebot	Träger	Höhe der Zuwendung/ Personalkosten	Datum / Abschluss	Haushalt 2018	Änderungen Folgejahre	Anmerkungen
-Stadtteilbüro Zielgruppe: Kinder, Jugendliche und Erwachsene 5 Öffnungstage pro Woche	Katholische Jugendagentur Bonn	62.400 €	seit 01.01.2002	62.400 €	2 % Personalkostensteigerung jährlich	
-lernen fördern (Jugendberufshilfe) Zielgruppe: Schülerinnen und Schüler , überwiegend ab Klasse 8	lernen fördern Kreisverband Rhein-Sieg e.V.	34.250 €	seit 01.01.2005	34.250 €	2 % Personalkostensteigerung jährlich	
-Angebot mobile Jugendarbeit ("Jugendbus") Zielgruppe: 10 - 18 Jahre wöchentliche Betriebszeit 25 Stunden/ 5 Wochentage, mind. 1 Wochenende im Monat	-bislang "Rheinflanke gGmbH" -Verfahren für neuen Träger ist anhängig	89.500 €	-Rheinflanke von Oktober 2009 bis 31.05.2018 -neues Angebot ab 01.01.2019	89.500 €	2 % Personalkostensteigerung jährlich	Vertrag bisheriger Träger zum 31.05.2018 beendet, Interessenbekundungsverfahr en läuft derzeit, Vertragsabschluss neuer Träger voraussichtlich ab 01.01.2019
- "Frühe Hilfen" (Familienhebamme) Aufsuchende Hilfe schwangerer Frauen - ca. 6 Monate nach Entbindung; Beratung und Begleitung zu Institutionen, 20 Wochenstunden	Diakonisches Werk Bonn	35.000 €/Jahr	seit Haushaltsjahr 2012	31.500 €	31.500,00 €	Stundenerhöhung s. JHA Vorl.-Nr. 857/2016-4
- "Frühe Hilfen" (Café Mama Mia) Zielgruppe: Frauen mit Säuglingen/Kindern im Alter bis Kita-Eintritt, 1,5 Wochenstunden	Diakonisches Werk Bonn	5.500 €/Jahr	seit Haushaltsjahr 2008	5.500 €	Antrag des Trägers (Diakonie) auf Erhöhung der Zuwendung (12.000 €) liegt vor	gesonderte Vorlage/Entscheidung JHA über evtl. Erhöhung
"Offene Ganztagsschule" (8 Grundschulen und Verbundschule Uedorf)	Kath. Jugendagentur Bonn, AWO und Fördervereine	866.230 €/Jahr	seit Schuljahr 2007/2008	866.230 €	Anpassung der Höhe auf vorliegende Anzahl der OGS-Kinder	
"Schulsozialarbeit" (Grundschulen Roisdorf, Waldorf, Bornheim und Walberberg sowie Stadtteilbüro) 2 Vollzeitstellen (39 WoStd.)	Kath. Jugendagentur Bonn	51.936 €/Jahr	seit Mai 2012	51.936	gleichbleibend	Antrag auf Förderung für die Jahre 2019/2020 (Verlängerung der Landesförderung) ist gestellt

Jugendhilfeausschuss	04.10.2018
----------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	534/2018-1
Stand	02.08.2018

Betreff Mitteilung / Halbjahresbericht des Bürgermeisters (Bereich JHA)

Sachverhalt

Nach § 6 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bornheim (GeschO) legt der Bürgermeister dem Rat halbjährlich eine Übersicht über die Beschlüsse des Rates vor, die vor mehr als drei Monaten gefasst und noch nicht – abschließend – ausgeführt sind.

Für die Beschlüsse der Ausschüsse gilt diese Regelung gem. § 31 GeschO entsprechend.

Der beigefügte Bericht umfasst die öffentlichen Beschlüsse im Beschlusszeitraum vom 01.01.2017 – 31.12.2017 zum Zuständigkeitsbereich des Jugendhilfeausschusses.

Anlagen zum Sachverhalt

Halbjahresbericht Jugendhilfeausschuss

Stadium	Stadium	öff.	TOP	Vorl.-Nr.	Beschluss	Sachstand
0	9 16.1.2017	öff.	Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen 2018 - 2021	735/2017-4	<p>Der Jugendhilfeausschuss</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.) nimmt die Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen 2018 bis 2021 zur Kenntnis. 2.) beauftragt die Verwaltung, bei den unter 3.) genannten Neueinrichtungen, freie Träger der Jugendhilfe zur Schaffung der erforderlichen Platzzahlen zu suchen. 3.) beauftragt die Verwaltung, aufgrund der Bedarfslage im Stadtgebiet Bornheim folgende Ausbau- und Erweiterungsmaßnahmen für Kindertageseinrichtungen zum nächstmöglichen Zeitpunkt umzusetzen und die erforderlichen Haushaltsmittel im Entwurf des Doppelhaushaltes 2019/2020 einzuplanen: <u>Neueinrichtungen:</u> <ol style="list-style-type: none"> a) Einrichtung von neun Gruppen in Kindertageseinrichtungen im Sozialraum Bornheim-Brenig-Roisdorf einschl. des Ersatzes für die Rathaus-Pavillons b) Einrichtung von fünf Gruppen im Sozialraum Merten-Rösberg-Hemmerich c) Einrichtung von sechs Gruppen im Sozialraum Hersel-Uedorf-Widdig <u>Erweiterungsmaßnahmen:</u> <ol style="list-style-type: none"> d) Erweiterung der Kita Grashüpfer in der Ortschaft Dersdorf um eine zusätzliche 2. Gruppe e) Erweiterung der Kita Burgwiese in der Ortschaft Hemmerich um eine zusätzliche 2. Gruppe 	<p>Im Sozialraum Hersel-Uedorf-Widdig sind zwei neue Gruppen in freier Trägerschaft der Lebenshilfe errichtet worden.</p> <p>Die Kita Burgwiese in Hemmerich wird ab dem Kita-Jahr 2018/2019 unterjährig um eine zusätzliche 2. Gruppe erweitert.</p> <p>In den folgenden genannten Neubaugebieten sind Flächen für eine Kindertageseinrichtung berücksichtigt worden. He 31 – Fläche für 6 Gruppen Me 16 – Fläche für 5 Gruppen Bo 24 – Fläche für 6 Gruppen</p> <p>Die Erweiterung der Ortssatzung im Bereich Roisdorf, Maarpfad - mit dem Ziel hier eine Kindertagesstätte zu errichten – befindet sich im Verfahren.</p> <p>Weitere Grundstücksflächen als Kita-Standorte werden geprüft.</p> <p>Die Umsetzung des Beschlussentwurfes befindet sich in kontinuierlicher Bearbeitung.</p>

Jugendhilfeausschuss	04.10.2018
----------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	518/2018-11
-------------	-------------

Stand	25.07.2018
-------	------------

Betreff Große Anfrage der FDP-Fraktion vom 25.07.2018 betr. Personalmangel in Bornheimer KiTas

Sachverhalt

Die große Anfrage der FDP-Fraktion wird wie folgt beantwortet:

Frage 1:

In wieweit ist dem Bürgermeister die Personalnot in den KiTas in Bornheim bekannt, wie aktuell ist der Informationsstand und wie oft werden die aktuellen Zahlen dem Bürgermeister berichtet?

Antwort zu Frage 1:

Im Rahmen der Neubesetzung vakanter Stellen im Bereich der Kindertageseinrichtungen herrscht ein kontinuierlicher Austausch zwischen den beteiligten Fachämtern um sicherzustellen, dass eine Stelle möglichst kurzfristig nachbesetzt werden kann.

Freigaben von Ausschreibungsverfahren sowie Stellenbesetzungen erteilt regelmäßig der Bürgermeister, sodass er jederzeit über die aktuellen Vakanzen je Kindertageseinrichtung unterrichtet ist.

Selbstverständlich kommt es durch unvorhersehbare Effekte, wie beispielsweise bei auftretenden Langzeiterkrankungen oder Schwangerschaftsmitteilungen dazu, dass Stellen sehr kurzfristig vakant werden und hierdurch kurzzeitig ein Personalengpass entsteht. Dieser kann durch bereits installierte organisatorische Maßnahmen, zu nennen an dieser Stelle der eingerichtete Mitarbeiterpool für Kindertageseinrichtungen sowie der einrichtungsübergreifende Springerpool, gedeckt werden.

Frage 2:

Wird eine Personalstatistik mit Erhebungen zum Krankenstand, Alter der Betreuer und Personalfluktuations geführt? Falls Ja bitten wir um eine Darstellung der letzten drei Jahre.

Antwort zu Frage 2:

Seit der Einführung eines regelmäßigen Personalberichtes werden regelmäßig Statistiken erstellt. Im Folgenden sind die Erhebungen zum Krankenstand, zur Altersstruktur der Beschäftigten sowie zur Personalfluktuations dargestellt und erläutert.

Krankenstand der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Kindertageseinrichtungen ohne Kurmaßnahmen und Langzeiterkrankungen

Das folgende Diagramm stellt die durchschnittlichen Krankentage in den Kindertageseinrichtungen dar. Nicht berücksichtigt sind Langzeiterkrankungen sowie Kurmaßnahmen, da bei langfristigen Fehlzeiten für befristeten Personaleratz gesorgt wird.

Diagramm 1 zeigt die Krankenstände in den Jahren 2016 bis 2018. Die Angaben für das Jahr 2018 sind stichtagsbezogen (09.08.2018) erstellt. Diese Hochrechnung ist noch nicht gänzlich aussagekräftig, da nicht das komplette Jahr betrachtet wird. Die Entwicklung in den Jahren 2016 und 2017 zeigt, dass die Krankentage im Mittel zwischen 12,5 und 13,5 Tagen liegen.

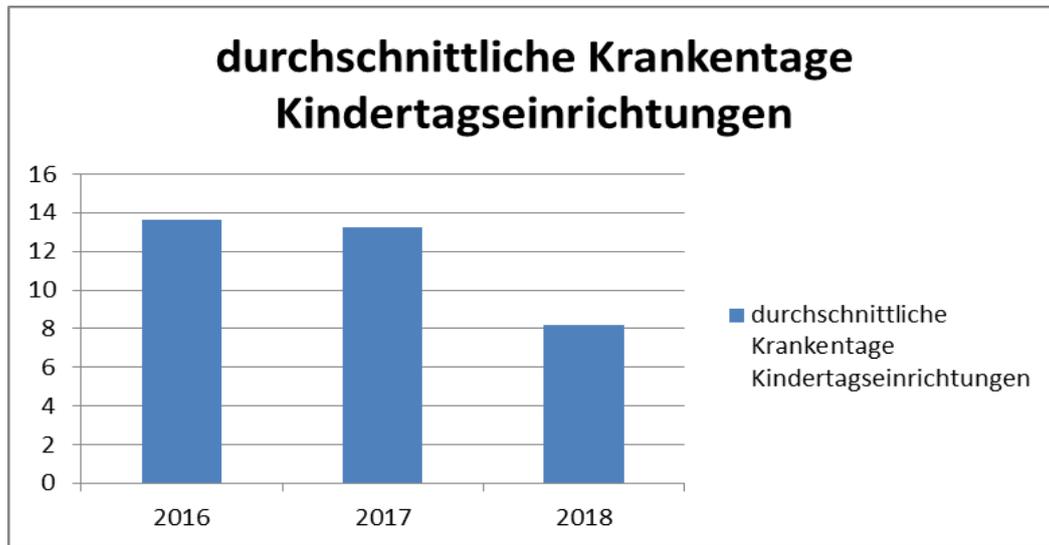


Diagramm 1 zur Krankenstatistik

Altersstruktur der Beschäftigten in den Kindertageseinrichtungen

Zur besseren Vergleichbarkeit wurden unterschiedliche Altersgruppen in Altersskalen gebündelt dargestellt. Die Auswertungen sind stichtagsbezogen erstellt. Maßgeblicher Stichtag ist jeweils der 01.01. des betreffenden Jahres.

Im nachfolgenden Diagramm ist die Altersskalenentwicklung der Jahre 2015- 2017 dargestellt. Bedingt durch Personalzuwächse sind vor allem in der Altersgruppe der 19- 29-jährigen sowie der 50 - 59-jährigen Anstiege zu verzeichnen.

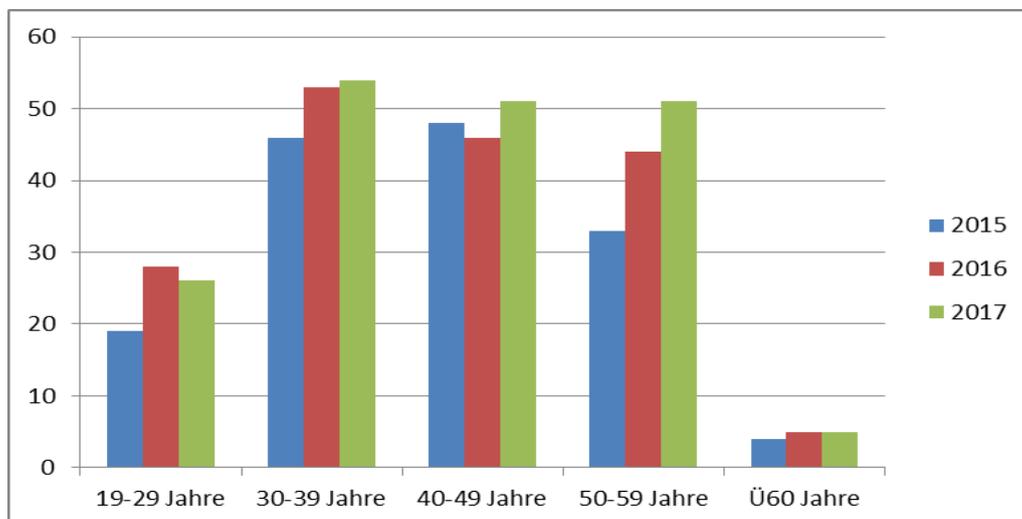


Diagramm 1 zur Altersstruktur

Das folgende Diagramm stellt die Verteilung der Altersstruktur im jeweiligen Zeitraum der Jahre 2015 bis 2017 dar. Die Altersstruktur weicht, gemessen an der Gesamtbeschäftigtenstruktur der Verwaltung, nicht signifikant ab. Die Altersstruktur weist eine erhöhte Anzahl an Beschäftigten auf, die in den nächsten 10- 15 Jahren perspektivisch in den Ruhestand eintreten werden.

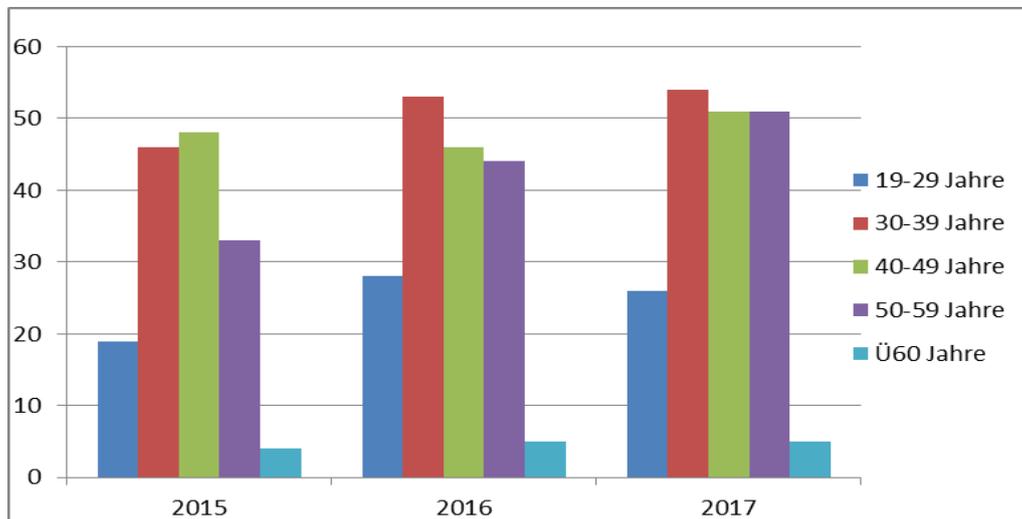


Diagramm 2 zur Altersstruktur

Personalfluktuaton

Die folgenden Diagramme stellen den Personalbestand und die Fluktuation im Bereich der Kindertageseinrichtungen in den Jahren 2015 bis 2017 dar. Stichtag ist jeweils der 01.01. bzw. 31.12. eines jeden Jahres.

Im ersten Diagramm ist der absolute Personalbestand zu Beginn und zum Ende der Jahre 2015 bis 2017 dargestellt. Man erkennt deutlich, dass sich der Personalbestand über den 3 Jahreszeitraum von 150 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zu Beginn des Jahres 2015 auf knapp 200 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zum Ende des Jahres 2017 erhöht hat. Auch innerhalb der einzelnen Jahre lässt sich dieser Trend feststellen.

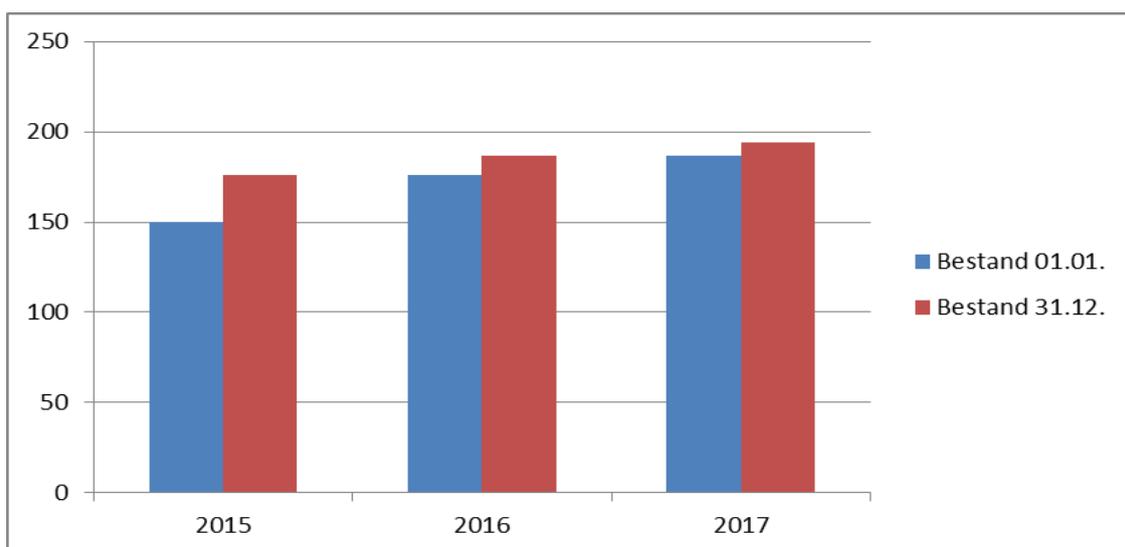


Diagramm 1 zum Personalbestand

In den Jahren 2015 bis 2017 überwiegen daher auch die Zugänge gegenüber den Personalabgängen (vgl. nachfolgende Darstellung).

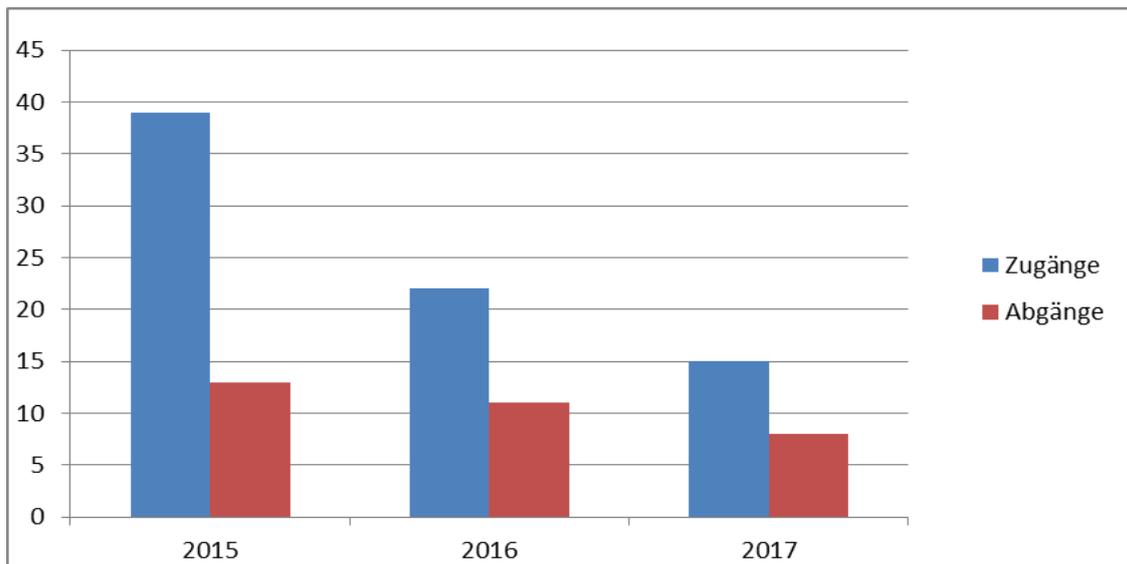


Diagramm 2 zum Personalbestand

War im Jahr 2015 noch eine Fluktuationsquote von knapp 7% im Bereich der Kindertageseinrichtungen zu verzeichnen, reduzierte sich diese kontinuierlich bis zum Ende des Jahres 2017 auf unter 4% (vgl. Diagramm 3). Die Zugänge minimierten sich aufgrund von Stellenbesetzungen in den Jahren 2016 und 2017 kontinuierlich.

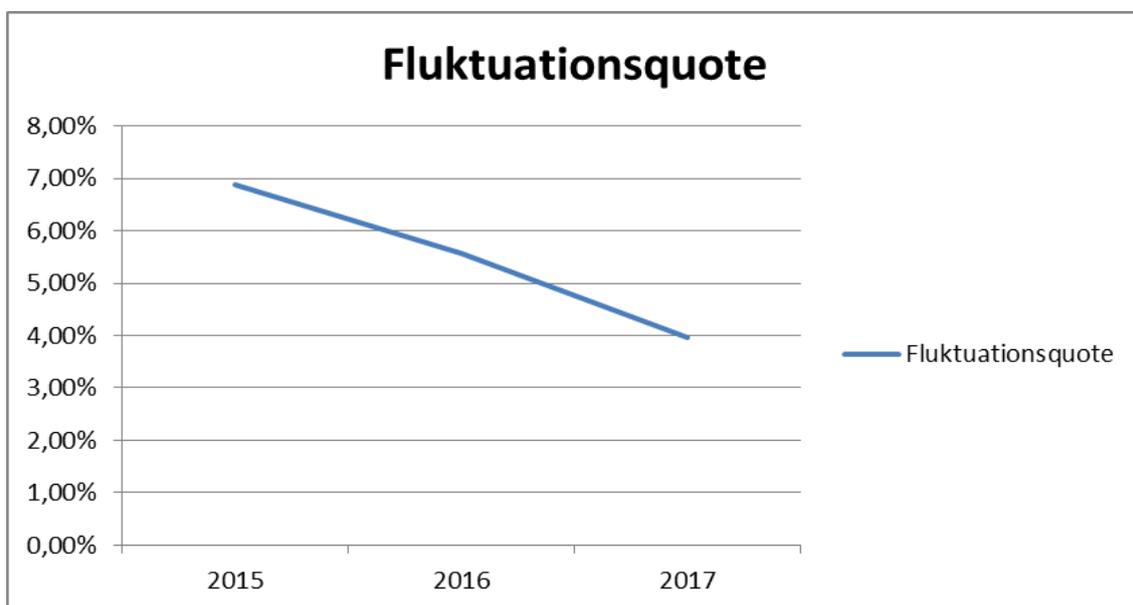


Diagramm 3 zum Personalbestand

Frage 3:

Mit welchen Einschränkungen mussten Kinder und Eltern in unserer Stadt aufgrund einer zu dünnen Personalausstattung in den KiTas in den vergangenen drei Jahren umgehen?

Antwort zu Frage 3:

Grundsätzlich orientiert sich die personelle Besetzung in den städtischen Kindertageseinrichtungen an der Mindestbesetzung nach § 19 / Anlage zu § 19 des Kinderbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (KiBiz NRW).

Bei Unterschreiten werden im akuten Fall abgestufte Maßnahmen zur Sicherstellung der Mindestbesetzung eingeleitet. Diese umfassen die Inanspruchnahme von Vertretungskräften bzw. Springerkräften. Ferner werden innerhalb der städtischen Kindertageseinrichtungen – nach Verfügbarkeit- Ausleihen von Personal aus anderen Einrichtungen im Einzelfall geprüft.

Weitere Option ist die Abholung von Kindern vor Ablauf der regulären Betreuung auf freiwilliger Basis. Hierbei wird per Aushang der Leitung auf eine mögliche reduzierte Betreuung von Kindern hingewiesen und evtl. Umsetzung der nachfolgenden Maßnahmen entgegengewirkt.

Bei erheblichen personellen Ausfällen sind weitergehende Maßnahmen aus Gründen der Aufsichtspflicht, Haftung und Sicherstellung der Betriebserlaubnis erforderlich. Vorrangig ist bei Unterschreitung der vorgeschriebenen Mindestbesetzung und erfolgten organisatorischen Maßnahmen die Reduzierung von Öffnungszeiten unumgänglich. Diese wird im Einzelfall anhand personeller Besetzung / Berechnung der vorhandenen Personalstunden sowie der Belegung der Kita/Gruppen ermittelt.

Bei längerfristiger Unterschreitung erfolgt hierüber hinaus eine Mitteilung (Meldepflicht im Rahmen der Betriebserlaubnis) an die Fachaufsicht des Landschaftsverbandes Rheinland.

Die erläuterten Maßnahmen wurden in den letzten drei Jahren angewandt. Eine Anzahl wird nicht statistisch erfasst. Vielmehr werden die Kapazitäten der Kita-Leitung und Verwaltung auf eine zielgerichtete Behebung der akuten Vakanz und einer schnellstmöglichen Wiederherstellung des regulären Kita-Betriebes ausgerichtet.

Frage 4:

Was unternimmt der Bürgermeister gegen die Personalnot in den Bornheimer KiTas? (Bitte sowohl für die KiTas in städtischer als auch in freier Trägerschaft beantworten)

Antwort zu Frage 4:

Obwohl Personalnot derzeit in den städtischen Kindertageseinrichtungen kein Kernproblem darstellt, werden bereits einige wichtige Vorkehrungen getroffen, um möglicher künftiger Personalnot entgegen zu wirken.

Neben der dauerhaften Aufforderung zur Bewerbung auf der neuen städtischen Internetseite, auf der sich die Verwaltung auch als Arbeitgeber wirkungsvoller präsentiert, wird ein weiterer Schwerpunkt auf die Ausbildung von Fachkräften gesetzt. Jährlich werden bis zu fünf Anerkennungspraktikanten und Anerkennungspraktikantinnen eingestellt, die nach erfolgreichem Abschluss des Anerkennungsjahres regelmäßig als Erzieher oder Erzieherinnen weiterbeschäftigt werden.

Seit dem Kindergartenjahr 2015/ 2016 bildet die Verwaltung zudem Erzieher und Erzieherinnen im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung aus. Diese sieht eine enge Verzahnung von Schule und Praxis vor. Insgesamt dauert die Ausbildung drei Jahre. Die Absolventin des ersten Ausbildungsjahrganges wird zum startenden Kindergartenjahr 2018/2019 ebenfalls übernommen. Mit der Ausbildung von Nachwuchskräften in diesem Bereich sind in der Vergangenheit positive Erfahrungen gemacht worden, sodass der Fokus vermehrt gezielt hierauf gerichtet wird. Die Möglichkeit den Beruf der Erzieherin/ des Erziehers frühzeitig kennen zu lernen, wird zudem über Schülerpraktika angeboten, die gut angenommen werden.

Eine gute Ausstattung mit mehreren qualifizierten Fachberaterinnen trägt zu einer insgesamt guten Ausgangslage bei. Die Fachberaterinnen haben über die Jahre ein ausgezeichnetes Netzwerk aufgebaut und tauschen sich hierüber über neue Trends und Ausbildungsmodelle

aus. Sie pflegen darüber hinaus einen engen Kontakt zu allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und fungieren als erste Ansprechpartnerinnen.

Wichtiges Instrument, um Personal zu gewinnen aber auch langfristig zu binden, sind die angebotenen Arbeitsbedingungen. Den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen werden die verschiedensten Arbeitszeitmodelle angeboten, sodass eine Vereinbarkeit von Familie und Beruf erreicht werden kann. Schon bei der Durchführung und im Nachgang der Vorstellungsgespräche wird auf die individuellen Interessen und Stärken der potenziellen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen Rücksicht genommen. Gerade im Sozial- und Erziehungskontext finden sich einige Mitarbeiter sowie Mitarbeiterinnen nur in bestimmten Konzepten oder Einrichtungsmodellen wieder. Um eine Fluktuation von Beginn an zu minimieren werden diese Interessenschwerpunkte abgefragt, um eine passgenaue Einrichtung zuteilen zu können, bei der möglicherweise auch die bestmögliche Erreichbarkeit und gewünschte Wochenarbeitszeit ermöglicht werden kann.

Einstellungen neuer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen erfolgen grundsätzlich unbefristet. Zudem sind die Kindertageseinrichtungen durchweg gut ausgestattet, damit der Ergonomie und den Gesundheitsaspekten im Arbeitsleben Rechnung getragen wird.

Alle Bemühungen um neues Personal sind jedoch abhängig und werden beeinflusst von den Ausbildungskapazitäten der Schulträger sowie von dem Fachkräftemangel in der Branche und den Standortfaktoren. In diesem Zusammenhang hat der Bürgermeister im Rahmen seiner Funktionen im kommunalen Arbeitgeberverband, im Verwaltungsausschuss der Arbeitsagentur Bonn und beim Städte- und Gemeindebund entsprechende Initiativen ergriffen und unterstützt.

Nichtsdestotrotz verzeichnet die Verwaltung einen stetigen Bewerbungseingang, sodass die Besetzungsquote gut ist.

Frage 5:

Mit welchen Maßnahmen und vor dem Hintergrund, dass Bornheim bis 2021 insgesamt 22 zusätzliche Kita-Gruppen schaffen muss, will der Bürgermeister für eine ausreichende Personaldecke sorgen?

Antwort zu Frage 5:

Grundsätzlich geht die Verwaltung davon aus, dass die neuen Kindergartengruppen im Rahmen der Subsidiarität überwiegend von freien Trägern betrieben werden.

Neue Maßnahmen, um für eine ausreichende Personaldecke zu sorgen, werden verwaltungsintern eng zwischen den beteiligten Fachämtern diskutiert und abgestimmt. Neben flexibleren Arbeitszeitmodellen für Kindertageseinrichtungen über die Installation von modernem Marketing bis hin zur frühen Ansprache potenzieller Fachkräfte, bestehen keine Denkverbote. Die Etablierung neuer Ansprache-Methoden, etwa auf Ausbildungsmessen, durch Angebote von Bundesfreiwilligendienst, dem freiwilligen sozialen Jahr oder dem „Boys Day“ und/oder „Girls Day“ sind in diesem Zusammenhang denkbar wie auch die Sensibilisierung der Kindertageseinrichtungen auch im Nachgang zu durchgeführten Praktika einen möglichst engen Kontakt zu potentiellen Bewerbern und Bewerberinnen zu halten.

In Zukunft sollen Öffentlichkeitsarbeit und Arbeitgebermarketing gefördert werden, da sich nicht mehr die Fachkräfte, sondern die Arbeitgeber verstärkt präsentieren müssen. Die breitere Informationsstreuung auf der städtischen Internetseite, die Nutzung von Informationsbroschüren, der Kontakt zu Fachschulen und ein Employer Branding können hier zielführend sein. Authentisch wird dies, wenn das vorhandene Personal der Kindertageseinrichtungen in die Öffentlichkeitsarbeit mit eingebunden wird und im Rahmen einer Kampagne die eigenen

Erfahrungen wirklichkeitsnah und überzeugend beschreibt sowie möglichen Interessenten den abwechslungsreichen Tagesablauf des Berufsbildes erläutert.

Neben den aufgezählten Maßnahmen kommt es darüber hinaus darauf an, dass die gesetzlichen Rahmenbedingungen und die finanzielle Unterstützung der Einrichtungsträger verbessert werden, um eine qualitativ hohe Betreuung durch qualifiziertes Fachpersonal sicher zu stellen. Hier ist insbesondere die Gesetzgebung gefragt, das Betreuungssystem als solches stetig zu verbessern und ausreichend zu finanzieren. So hat sich beispielsweise der Zuschussbedarf der Stadt im Bereich der Kindertageseinrichtungen in den letzten Jahren von 3,7 Mio. Euro in 2013 auf 7,6 bzw. 8,2 Mio. Euro in den Jahren 2019/2020 mehr als verdoppelt.

Anlagen zum Sachverhalt

Große Anfrage der FDP-Fraktion vom 25.07.2018

FDP Fraktion Bornheim Servatiusweg 19-23 53332 Bornheim

Herrn
Ewald Keils
Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Bornheim, 25. Juli 2018

Alexander Schüller
Fraktionsgeschäftsführer

FDP Fraktion Bornheim
Servatiusweg 19-23
Haus B 3. OG
53332 Bornheim

faktion@fdp-bornheim.de
www.fdp-bornheim.de

T: 0 22 22 99 56 355
F: 0 22 22 99 56 400

Sehr geehrter Herr Keils,

hiermit stellen wir gemäß § 19 (1) GeschO die folgende große Anfrage für die kommende Sitzung des Jugendhilfeausschusses:

Personalmangel in Bornheimer KiTas

Die Bornheimer Trägerlandschaft der Kindertageseinrichtungen besteht aus freien Trägern und aus städtischen Einrichtungen. Unabhängig davon liegen uns Meldungen besorgter Eltern vor, die über die Personalsituation in ihrer jeweiligen Einrichtungen klagen. Es ist für eine qualitativ hochwertige Betreuung unserer Kinder absolut notwendig, dass wir in den Bornheimer KiTas ausreichend Personal zur Verfügung haben. Wir fragen daher:

- 1) In wieweit ist dem Bürgermeister die Personalnot in den KiTas in Bornheim bekannt, wie aktuell ist der Informationsstand und wie oft werden die aktuellen Zahlen dem Bürgermeister berichtet?
- 2) Wird eine Personalstatistik mit Erhebungen zum Krankenstand, Alter der Betreuer und Personalfluktuations geführt? Falls Ja bitten wir um eine Darstellung der letzten drei Jahre.
- 3) Mit welchen Einschränkungen mussten Kinder und Eltern in unserer Stadt aufgrund einer zu dünnen Personalausstattung in den KiTas in den vergangenen drei Jahren umgehen?

- 4) Was unternimmt der Bürgermeister gegen die Personalnot in den Bornheimer KiTas? (Bitte sowohl für die KiTas in städtischer als auch in freier Trägerschaft beantworten)

- 5) Mit welchen Maßnahmen und vor dem Hintergrund, dass Bornheim bis 2021 insgesamt 22 zusätzliche Kita-Gruppen schaffen muss, will der Bürgermeister für eine ausreichende Personaldecke sorgen?

Mit freundlichen Grüßen
gez. Elisa Färber und Fraktion